Beschluss des Landrats vom 22.10.2026

Nr. 2024

8. Formulierte Gesetzesinitiative «BLKB – die Bank fürs Baselbiet»
2026/3107; Protokoll: ak, tvr, ps

Landratspräsident **Andreas Dürr** (FDP) erklärt, der Landrat sei am 24. September 2026 auf die Vorlage eingetreten und habe die erste Lesung des Kantonalbankgesetzes als Gegenvorschlag zur Initiative begonnen. Es wurden bisher keine Änderungen beschlossen. Die erste Lesung wird nun fortgesetzt. Es gibt keine Grundsatzdebatte, sondern nur noch Diskussionen und Abstimmungen über einzelne Änderungsanträge. Die zweite Lesung und die Beschlussfassung, ob der Initiative tatsächlich ein Gegenvorschlag gegenübergestellt werden soll, folgen dann an der nächsten Sitzung.

- *Erste Lesung Kantonalbankgesetz (Fortsetzung)*

§ 10

Peter Riebli (SVP) beantragt folgende Änderung von Absatz 1bis:

> *1bis ~~Das Präsidium und die weiteren Mitglieder werden vom Regierungsrat gewählt.~~ Auf Antrag des Regierungsrats wählt der Landrat die Mitglieder des Bankrats sowie die Bankratspräsidentin oder den Bankratspräsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Bankrat selbst.*

Es geht bei diesem Absatz um die Wahl des Bankrats durch den Landrat. Mit dem Antrag soll keinesfalls der Regierungsrat bei seinem Auswahlprozedere behindert oder beeinflusst werden, im Gegenteil: Er behält sein Vorschlagsrecht, er kann also weiterhin das professionelle Auswahlverfahren, ein Assessment durchführen und die fähigsten Kandidaten prüfen und dann dem Landrat als Vorschlag zur Wahl unterbreiten. Der Unterschied zum Artikel, der jetzt im Gegenvorschlag ist, liegt beim letzten Schritt: Die formelle Wahl des Bankrats soll in Zukunft, wie das früher schon einmal der Fall war, durch den Landrat erfolgen. Dahinter stehen zwei Überlegungen: Einerseits braucht der Bankrat selbstverständlich das fachliche Wissen, das fachliche Verständnis des Bankwesens, und dazu braucht es ein professionelles Auswahlverfahren, das weiterhin der Regierungsrat durchführen soll. Andererseits handelt es sich aber beim Bankrat um das oberste strategische Organ der öffentlich-rechtlichen Kantonalbank, die im Eigentum des Kantons ist und eine Staatsgarantie hat. Der Antrag verbindet genau die beiden Elemente: die professionelle Vorbereitung durch den Regierungsrat und die demokratische Wahl durch den Landrat. Der Landrat trägt letztlich die politische Verantwortung für die kantonalen Beteiligungen, und man kann sich damit die Frage stellen: Wieso soll er dann bei der Besetzung des obersten Führungsorgans vollständig aussen vorgelassen werden? Das ist falsch – der Landrat soll das machen. Wenn die Ernennungskompetenz nicht vollständig bei der Exekutive ist, sondern sich auch der Landrat mit der Wahl beschäftigt, erhöht das nur die Legitimation des Bankrats und die Transparenz, wie seine Wahl zustande gekommen ist. Deshalb wird um Unterstützung des Antrags gebeten.

Andreja Weber (FDP) äussert sich gleich zu den Absätzen 1bis, 1ter und 8, dies im Sinne der Sitzungseffizienz und um die Anzahl der Voten kleiner zu halten. Die Initianten versuchen mit diesen vorgeschlagenen Änderungen, die Bank wieder näher in den direkten Einflussbereich der Politik zu bringen. Das läuft eigentlich dem allgemeinen Trend, solche Gremien zu entpolitisieren, völlig zuwider. Der Regierungsrat als Aufsichtsorgan erstellt die Eigentümerstrategie. Wer die Eigentümerstrategie festlegt und überwacht, soll konsequenterweise auch das strategische Führungsorgan

wählen, so entsteht eine konsistente Eigentümerverantwortung. Der gleichen Logik folgt auch, dass eben der Regierungsrat und nicht der Landrat den Jahresbericht der BLKB genehmigen. All das sind Aufgaben, die eine Oberaufsicht, sprich der Landrat, nicht wahrnehmen sollte. Die vorgeschlagene Wahl der Bankräte durch den Landrat durchmischt die Rolle von Aufsicht und Oberaufsicht. Auch das erstellte Rechtsgutachten kommt zum Schluss, dass aus Sicht der Corporate Governance die Zuständigkeit des Landrates zur Fällung der wichtigsten Grundentscheide der Eigentümerebene respektive der Wahl und Abberufung der Bankräte und des Jahresabschlusses nicht zweckmässig ist. Darum sind die Anträge abzulehnen.

Landratspräsident **Andreas Dürr** (FDP) sagt über sich selbst, er gehöre – wie man es in der studentischen Sprache sagt – gelöffelt, weil er offensichtlich über die Herbstferien eine kleine Amnesie gekriegt habe: Es wurde beim letzten Mal abgemacht, dass, bevor die Einzelredner sprechen, immer der Kommissionspräsident das Wort hat. Zu Recht hat dieser das Präsidium erbost daran erinnert. Daher die Selbst-Löffelung, und nun hat also Florian Spiegel das Wort.

Der Präsident der Finanzkommission, **Florian Spiegel** (SVP), ist keineswegs erbost. Falls der Eindruck entstanden sein sollte, dann wohl nur, weil er angesichts der Akustik mit recht lauter Stimme interveniert hat, was aber in keiner Art und Weise auf eine Erbosung zurückzuführen ist. Andreja Weber hat das Wichtigste schon gesagt. Das ist genau die Kommissionsdebatte, die zu diesem Antrag schon geführt hat: Für die Kommission ist der Antrag insofern widersprüchlich, als die Initiative ja grundsätzlich eine Entflechtung der Politik wollte oder zumindest ein neutrales Vorgehen. Der Antrag ist nichts anderes als eine Verpolitisierung dieses Bankrats. Es ist auch, wie gesagt, im Gutachten sehr klar und deutlich herausgekommen, dass es zu einer Vermischung der Kompetenzen und Verantwortungen käme, die man am Schluss einfach in einer Kaskade immer weiter nach oben abgibt. Der Landrat wollte ja auch, dass der Regierungsrat nicht mehr im Bankrat vertreten ist, obwohl das lange Usus war. Aber nun sind wir am Punkt, dass dafür wieder mehr politischen Einfluss auf die Wahl des Bankrats über den Landrat gefordert wird. Das erschien der Finanzkommission als nicht nachhaltig und eigentlich auch als absolut widersprüchlich. Wenn der Bankrat eine Verfehlung begeht, dann sollte er als Konsequenz alleine gehen, wenn es ihm nahegelegt wird, oder der Regierungsrat muss Einfluss nehmen. Und wenn der Regierungsrat seiner Verantwortung nicht nachkommt, dann liegt es am Landrat, das zu monieren. Und in letzter Konsequenz, wenn der Regierungsrat absolut verfehlt politisiert, liegt es an den Parteien, den zuständigen Regierungsrat nicht mehr als Regierungsrat zu nominieren, das ist die absolut richtige Kaskade und nicht ein Abtreten der Entscheidungen einfach an ein Gesamtgremium weiter oben.

Fredy Dinkel (Grüne) braucht nach den zwei vorigen Voten nicht mehr viel zu sagen: Es ist wirklich eine Frage der Governance. Klar, als Landrat möchte man gerne überall mitreden, aber damit ist auch Verantwortung verbunden, und die Frage ist deshalb: Wo ist die Verantwortung angesiedelt? Der Regierungsrat als Aufsicht soll nicht die Verantwortung weitergeben können, sondern er muss klar dazu stehen, und der Landrat als Oberaufsicht kann, wenn er findet, der Regierungsrat mache es nicht richtig, eingreifen mit allen zur Verfügung stehenden politischen Mitteln. Im Sinne der Governance lehnt die Fraktion Grüne/EVP diesen Antrag ab – und ebenso den nächsten, der direkt damit zusammenhängt und wo genau das gleiche Problem besteht.

Christine Frey (FDP) meint, bei der Wahl des Bankrats durch den Landrat werde schnell der Vorwurf der Politisierung erhoben. Aber das greift zu kurz und wird dem vorliegenden Antrag nicht gerecht. Es geht eben ausdrücklich nicht darum, Bankratssitze nach politischen Kriterien zu verteilen, wie das zum Beispiel bei den Richterwahlen der Fall ist. Der Landrat stellt keine eigenen Kandidatenlisten auf, sondern wählt auf Antrag des Regierungsrats. Die fachliche Rekrutierung, die Prüfung der Qualifikationen und die Auswahl der geeigneten Persönlichkeiten bleiben damit in der

Verantwortung der Exekutive, und der Landrat trifft lediglich den abschliessenden Wahlentscheid. Diese Kompetenzverteilung wäre konsequent: Der Landrat übt die Oberaufsicht über die kantonalen Beteiligungen aus, beschliesst über das Dotationskapital und trägt damit auch politische Mitverantwortung für die BLKB. Es stellt sich die berechtigte Frage, warum denn das Parlament bei der Besetzung der obersten strategischen Führungsorgane vollständig ausgeschlossen bleiben soll. Wer Verantwortung trägt, soll auch über entsprechende Kompetenzen verfügen. Gerade bei einem bedeutenden Beteiligungsunternehmen des Kantons ist es richtig, dass der abschliessende Wahlentscheid demokratisch legitimiert ist. Der Antrag sieht darum ein klares, abgestuftes Verfahren vor: Der Regierungsrat rekrutiert und beantragt, der Landrat wählt. Damit wird weder in die operative Geschäftsführung eingegriffen noch die fachliche Unabhängigkeit des Bankrats in Frage gestellt, vielmehr werden die Zuständigkeiten klar geregelt und die parlamentarische Verantwortung gestärkt. Es geht also nicht um mehr Parteipolitik in der Bank, sondern um eine nachvollziehbare Kompetenz- und Verantwortungsordnung zwischen Regierungsrat und Landrat, deshalb ist dieser Antrag zu unterstützen.

Pascale Meschberger (SP) erklärt, auch die SP-Fraktion sehe mehrheitlich die Kompetenzvermischung kritisch. Sie äussert hier die grundsätzliche Haltung zu allen Anträgen und wird sich nicht mehr zu jedem einzeln melden: Alle Anträge mit zwei Ausnahmen werden von der SP-Fraktion grossmehrheitlich abgelehnt, auch wenn gewisse Sympathien für sogenannt «demokratische» Anträge durchaus auch vorhanden sind. Die Ausnahme bilden die zwei Anträge zur Lohnvorstellung.

Sarah Regez (SVP) ist natürlich auch dafür, dass entpolitisiert wird, sagt aber gleichzeitig, dass es richtig ist, dass das hier jetzt noch einmal angeschaut wird. Wenn sich der Bankrat nämlich selber konstituiert, wie das vorgeschlagen worden ist, dann «kücheln» die wieder irgendetwas zusammen – und muss denn wirklich wieder irgendetwas passieren und wieder die ganze Kaskade durchgespielt werden, damit sich dann etwas ändert, oder ist man dann wieder gleich weit? Der Landrat soll die Verantwortung übernehmen und eine gewisse Oberaufsicht wahrnehmen. Gerade auch wegen der demokratischen Legitimation, die sehr wichtig ist, ist der Antrag anzunehmen.

Ronja Jansen (SP) hat jetzt immer wieder gehört, es soll nicht um eine Politisierung der Bank gehen; aber sie ist ehrlicherweise sehr wohl für eine Politisierung der Bank, denn natürlich ist die Bank politisch: In dieser Bank steckt ein signifikanter Teil des Volksvermögens in diesem Kanton, und es ist politisch, welche Entscheidungen getroffen werden, gerade auch wegen der faktischen Systemrelevanz der Kantonalbank. «Politisierung» heisst in diesem Fall schlicht: die Realität anerkennen über die politische Natur einer Kantonalbank. Wenn man das nicht macht, dann überlässt man die politischen Entscheidungen einfach dem Zufall oder dem Status quo, und das wäre grundsätzlich keine gute Idee.
Diese Anträge sind nicht der Weg hin zur Politisierung oder zur Zurückerlangung der Kontrolle, denn mit ihnen wird ein Problem von der völlig falschen Seite angegangen. Der grosse Elefant bei der politischen Steuerung der Bank ist die Börsenkotierung der Kantonalbank. Diese verhindert heute, dass der Landrat seine Rolle als Oberaufsicht wahrnehmen kann, weil er ganz viele Informationen über die Bank gar nicht bekommen darf, weil sie kursrelevant wären. Dieses Problem wird nicht gelöst mit dem vorliegenden Antrag. Es wäre eine sehr, sehr schräge Entscheidung, wenn heute beschlossen würde, dass der Landrat künftig Bankratsmitglieder direkt wählen soll, aber nachher gar nicht das Recht hätte, die Arbeit dieser Bankratsmitglieder zu beurteilen, weil das bedeuten würde, Zugang zu börsenrelevanten Informationen zu haben. Wer mehr Kontrolle will und genauer hinschauen möchte bei der Kantonalbank – das sind sehr unterstützenswerte Anliegen –, der muss über die Börsenkotierung dieser Bank reden, der muss seine Anliegen über die Eigentümerstrategie einbringen – dort, wo sie hingehören, aber nicht mit solchen Anträgen, die

sich zwar wahrscheinlich gut anfühlen (irgendwie kann man dann «Ja» oder «Nein» sagen zu den für den Bankrat vorgeschlagenen Personen), aber die an der Realität extrem wenig ändern und mit denen der Landrat sich selber eine Verantwortung aufbürdet, die er eigentlich gar nicht wahrnehmen kann, weil ihm die relevanten Informationen fehlen. Deshalb sind die Anträge abzulehnen.

Peter Riebli (SVP) hat gehört, dass Ronja Jansen zur Ehrlichkeit aufruft und dass der Kommissionspräsident meint, man müsse Klartext reden. Deshalb will er das nun auch tun. Es ist gesagt worden, der Regierungsrat erstelle die Eigentümerstrategie, nehme die Aufsicht wahr, und wenn es der Regierungsrat nicht richtig macht, dann könne die Finanzkommission intervenieren; wenn es die Finanzkommission nicht richtig macht, dann könne das Parlament intervenieren; und wenn es das Parlament nicht richtig macht, dann könnten die einzelnen Parteien intervenieren. Aber Radicant hat genau aufgezeigt, dass das nicht funktioniert: Die ganzen Bedenken zu Radicant wurden nicht aufgenommen, weder der Regierungsrat noch die Finanzkommission noch der Landrat hat reagiert. Es gab keine Möglichkeit, rechtzeitig den Riegel zu schieben, obwohl schon namhaften Bankspezialisten öffentlich gesagt hatten, dass das Radicant-Abenteuer in ein Fiasko führen würde. Nein, man musste eine Initiative starten und eine Petition, die den Rücktritt gewisser *Key Players* des Bankrats und der Bankleitung verlangten. Erst dann wurde auf den Druck der Öffentlichkeit überhaupt reagiert. Ja, der Regierungsrat ist die Aufsicht und der Landrat ist die Oberaufsicht: Er hat gegenüber der Bevölkerung die Verantwortung, dafür zu sorgen, dass so etwas wie die Radicant-Sache im Baselbiet mit der Kantonalbank nie mehr passieren kann. Wenn man jetzt sagt, man wolle die Verantwortung nicht übernehmen, den Bankrat zu wählen, dann ist man in diesem Saal am falschen Ort, denn der Landrat muss die Verantwortung übernehmen. Er muss die vorgeschlagenen Leute hier wählen und auch abwählen können. Das hat mit der politischen Einstellung dieser Leute nichts zu tun, sondern das hat mit ihrer Geschäftsführung und mit ihren strategischen Entscheiden etwas zu tun. Wenn man aber sagt: «Die Bank hat uns erzählt, es sei alles bestens», dann ist das nicht die Vorstellung von Oberaufsicht oder Aufsichtspflicht, die die Initianten haben. Und wenn man dann noch so weit geht und sagt, das ist ja alles bestens, und der Finanzkommission einen Maulkorb verpasst – ihre Mitglieder dürfen sich gar nicht mehr zu der Radicant-Thematik äussern im Landrat –, wer kann denn noch reagieren ausser den Landräten? Deshalb ist es so wichtig, diese Trennung wieder herzustellen: Evaluation, Assessment und Vorschlagsrecht gehören zum Regierungsrat. Die finale Wahl der Bankratsmitglieder hingegen ist eine Aufgabe des Landrats. Wer vor dieser Verantwortung Angst hat, kann zurücktreten.

Er erlebe die Debatte als typische «Täubeli»-Politik, erklärt **Daniel Stucki** (EVP). Weil die Kommission eine Initiative abgelehnt hat, kommt man nun mit 14 Anträgen. Problematisch an diesem Demokratieverständnis ist, dass die EVP dadurch auch Anträge ablehnt, die sie inhaltlich eigentlich unterstützt, wie beispielsweise einen Lohndeckel für den CEO. Die Ablehnung ist in diesem Fall nicht auf den Inhalt, sondern auf das gewählte Vorgehen zurückzuführen. Diejenigen, die sich jetzt für einen Lohndeckel beim CEO einsetzen, lehnen später dann einen Lohndeckel für die Wirtschaft ab. Deshalb sind sämtliche Änderungsanträge abzulehnen, ohne lange darüber zu diskutieren.

Marc Schinzel (FDP) zeigt sich zufrieden, dass die Debatte wieder Fahrt aufnimmt. Zu Peter Riebli sagt der Redner, dass man allerdings jetzt nicht über das Ziel hinausschiessen und die Kirche im Dorf lassen sollte. Peter Riebli habe eine *Filipika* gehalten, dass alle die Verantwortung zu wenig wahrgenommen hätten und so weiter. Das bedeutet aber, dass es sich um ein Problem des Landrats handelt, und es bringt doch keine Verbesserung, wenn der Landrat die Bankratsmitglieder wählen würde. Es ist ein Trugschluss zu glauben, dass in diesem Fall irgendetwas besser wäre. Das ist eine Schönrederei – man weist sich eine Pseudo-Kompetenz zu, die nichts bringt und zu keiner Veränderung führt. Der Landrat macht ja nicht einmal eigene Vorschläge. Es hat auch

keinen Effekt auf die Verantwortungskaskade – im Gegenteil, es ist gefährlich. Man weckt den Anschein, als würde der Landrat Verantwortung übernehmen. Auch im Bund gibt es zunehmend die Tendenz, dass man immer stärker vermischt und verwedelt. Dabei liegt Aufsicht bei der Regierung und die Oberaufsicht beim Parlament. Und wenn diese Oberaufsicht vom Landrat nicht gut wahrgenommen wurde, dann muss sich das in nächster Zeit ändern, was aber in der Verantwortung des Landrats liegt. Mit einer Wahl der Bankratsmitglieder durch den Landrat würde man den Leuten lediglich vormachen, dass sich irgendetwas in der Verantwortung ändert – auch wenn der Landrat die Bankratsmitglieder gewählt hätte, wäre alles exakt gleich geschehen. Deshalb ist der Redner für Ablehnung.

Yves Krebs (GLP) unterstützt als Einzelstimme seiner Fraktion den Antrag von Peter Riebli. Es gilt das Prinzip ganz oder gar nicht – entweder gibt man die Staatsgarantie ab und dann kann die BLKB selber «wursteln» wie sie möchte oder man nimmt mehr Einfluss. Bei Radicant wusste jeder mit nur ein bisschen gesundem Menschenverstand bereits vor vier Jahren, dass dies nur im Debakel enden konnte. Die Finanzkommission und die Geschäftsprüfungskommission waren reine Alibi-Gremien – man hatte keinen Einfluss und konnte nur hilflos zuschauen, wie die BLKB ins Debakel stürzt. Also entweder man verzichtet auf die Staatsgarantie oder aber man unterstützt den Antrag von Peter Riebli.

Marco Agostini (Grüne) sagt zu Peter Riebli, dass die Finanzkommission sehr wohl reagiert habe; es sei viel passiert. Der Redner ist gegen die Wahl der Bankratsmitglieder durch den Landrat – der Landrat kann nicht wissen, wer die richtigen Personen sind, und grosse Diskussionen wären absehbar. Er unterstützt aber die Abwahl der Bankräte – bereits im letzten Jahr hatte der Landrat einen Vorstoss von Marco Agostini stillschweigend überwiesen, indem es um die Neuwahl des Bankrats ging, obwohl dies in der Kompetenz des Regierungsrats liegt. Damals war das Zeichen des Landrats schon so, dass man mehr Einfluss nehmen möchte bei den Bankratsmitgliedern – nicht bei der Wahl aber zumindest bei der Abwahl. Der Regierungsrat hat das zu langsam umgesetzt.

Sarah Regez (SVP) findet komisch, dass es nun so dargestellt werde, als wäre es gefährlich, diesem Antrag zuzustimmen. Es ist im Gegenteil ein Übernehmen der Verantwortung. Wenn nichts passiert wäre, würde man jetzt im Landrat nicht darüber reden. Die 15 Anträge ergeben zusammen ein Gesamtbild. Einige wurden schon abgelehnt, aber es wird noch über weitere beraten. Zum Wunsch, dass der Landrat Bankräte abwählen können sollte: Wenn der Landrat die Leute vorher nicht gewählt hat, dann kann man sie dann auch nicht abwählen.

Regierungsrat **Anton Lauber** (Die Mitte) möchte an den gesetzlichen Rahmen erinnern, den sich der Kanton Basel-Landschaft mit der Erarbeitung der Eigentümerstrategie zur Kantonalbank und vor allem auch mit der Erarbeitung des Public Corporate Governance-Gesetzes (PCGG) gegeben hat. Das Gesetz ist seit dem 1. Januar 2018 in Kraft und alle Beteiligungen werden auf der Basis der Regelungen dieses Gesetzes geführt und verwaltet. In der Eigentümerstrategie werden die Ziele festgelegt.
Beim PCGG hatte man sich deutlich für eine Entpolitisierung ausgesprochen, um sicherzustellen, dass die Politik weniger Einfluss in das aktive Geschäft hat. Das mag heute ein bisschen suspekt klingen, aber letztendlich ging es darum, dass man diese Thematik in allen 38 Beteiligungen sauber regelt und diese entpolitisiert. Diese Entpolitisierung hat man vor allem damit erreicht, dass die Wahl der Mitglieder der Verwaltungsräte oder eben des Bankrats neu durch die Regierung erfolgen soll. Diese Entscheidung zur Entpolitisierung wurde aus Sicht des Redners zurecht getroffen, denn sie ist wichtig für die Führung eines solchen Unternehmens. Letztendlich entspricht sie auch den Richtlinien der FINMA – im Rundschreiben 2017/1 wurde die Corporate Governance der Ban-

ken geregelt und der Kanton Basel-Landschaft richtet sich strikt nach diesen Regeln.
Das PCGG beinhaltet die Vorgaben vom Bund und auch von der FINMA bezüglich Best Practice and Good Governance. Man kann natürlich auf andere Gesetze in anderen Kantonen verweisen. Aber im Kanton Zürich ist eine parlamentarische Kommission für die Kantonalbank zuständig, darum verhält es sich dort anders. Und die immer wieder angesprochene Regelung des Kantons Aargau wurde per 2015 in Kraft gesetzt, also zwei Jahre vor der Governance-Richtlinie der FINMA. Das Ziel des PCGG war, die Aufgaben, die Kompetenzen und die Verantwortung, genau zu regeln. Zuständigkeiten führen immer dazu, dass man eine Verantwortung übernimmt und am Schluss die Verantwortung auch trägt. Das ist grundsätzlich Sache der Exekutive, was unbestritten ist. Wie bereits mehrmals erwähnt, stellt sich bei der Weitergabe von Informationen auch die Frage nach den entsprechenden Kompetenzen. Wenn Informationen vorliegen, mit denen aufgrund fehlender Kompetenzen nichts angefangen werden kann, wird es schwierig. Das ist auch eine Antwort auf den Einwand von Ronja Jansen. Das Corporate Governance-Gesetz und die geltende Regelung verfolgen deshalb ein klares Ziel: klare Aufgaben, klare Kompetenzzuordnungen und klare Verantwortlichkeiten. Und so wurde das auch gelebt.
Zur Frage, wie gut das Parlament orientiert wurde oder nicht: Der Eindruck eines Informationsmangels täuscht. Man hat vergessen, dass es etwa zehn Vorstösse im Parlament gegeben hat, die breit diskutiert wurden. Hinzukommt, dass Geschäftsberichte und Beteiligungsberichte im Parlament beraten wurden, bei denen die Kantonalbank auch ein Thema war. Und wichtig ist: Aufgrund der Gesetzgebung im Bankengesetz ist die Kantonalbank verpflichtet der Finanzkommission über wichtige Geschäfte Auskunft zu erteilen. Das wurde auch weitgehend gemacht. Die Finanzkommission hat viele Informationen bekommen über die Situation in der Kantonalbank – damit hat sie auch ihre Aufgabe wahrgenommen.
Man sollte aufpassen, wenn man die Wahl der Bankratsmitglieder zum Landrat verschieben möchte. Erstens sollten Aufgabe, Verantwortlichkeit und Kompetenzen nicht auseinandergenommen werden. Zweitens geht es auch um die Qualität der Kandidierenden. Denn nicht jede Kandidatur ist bereit, sich einem politischen Prozess zu stellen, um sich in ein Amt hineinwählen zu lassen, das öffentlich und in der Finanzwelt sehr exponiert ist. In einem solchen Prozess wird womöglich die Qualität oder fehlende Qualität der entsprechenden Persönlichkeit politisch aufgearbeitet. Es ist wichtig, Sorge zu tragen und professionelle Wege zu wählen, die mit der Corporate Governance des Bundes übereinstimmen.
Die Staatsgarantie wurde zuvor angesprochen: In der Beantwortung des Postulats von Andreas Dürr von 2019, hat man sich im Detail mit dieser Frage auseinandergesetzt und die Fragen beantwortet: Warum hat der Kanton eine Bank? Was will man mit dieser Bank? Soll die Bank im Eigentum des Kantons sein? Sollen 75 % oder 33 % dem Kanton gehören oder soll sie lieber verkauft werden. Man hat dort diskutiert, ob es sinnvoll ist, die Bank in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln und damit Steuern statt Abgaben zu erhalten. Diese Themen kann man natürlich nach einer gewissen Zeit wieder diskutieren, aber es gibt einen 150-seitigen Bericht zu dieser Thematik.
Zur Frage der Abwahl: Die Abwahl löst dieses Problem nicht einfach. Erstens ist eine Abwahl ein formaler Prozess, in dem die Leute auch Rechte haben und nicht einfach politisch suspendiert werden können. Eine Abwahl muss über den Regierungsrat mittels Verfügung laufen, mit Rechtsmittelbelehrung und auch mit Anhörungsrecht. Das wird in einem Prozess enden und nicht schnell und schlank zum Resultat führen, wie man sich das vielleicht jetzt hier ausmalt. Deshalb ist die Wahl wie auch die Abwahl bei der Regierung im Pflichtenheft. Das ist richtig so und entspricht auch dem erwähnten FINMA-Rundschreiben. In der Governance ist das auch der Normalfall und ergibt als Ganzes Sinn. Das Gutachten zu der Initiative von Professor Bühler kommt genau zum gleichen Schluss und empfiehlt, die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten nicht zu trennen.

://: Der Antrag von Peter Riebli zu § 10 Absatz 1bis wird mit 61:19 Stimmen bei 5 Enthaltungen abgelehnt.

Peter Riebli (SVP) zieht folgenden Antrag auf einen neuen Absatz 1ter zurück:

> *1ter (neu) Bei begründeten Bedenken kann der Landrat die Wahl einzelner Bankratskandidierender im Sinne eines Vetorechts ablehnen.*

Man könne auch kein Veto einlegen, wenn man keine Wahlliste erhalte. Dieser Antrag ergibt aufgrund der Ablehnung des vorherigen Änderungsantrags keinen Sinn mehr und wird deshalb zurückgezogen.

Hingegen beantragt **Peter Riebli** (SVP) folgende Änderung von Absatz 1bis:

> *2 Die Mitglieder des Bankrates sollen wirtschaftliche Zusammenhänge kennen, unternehmerisch denken und über allgemeine Kenntnisse des Bankgeschäfts ~~oder~~ und andere für die Bank wichtige Kompetenzen verfügen.*

Bei diesem Antrag gehe es nur um ein Wort: «und» statt «oder». Ein Mitglied des Bankrats soll selbstverständlich den wirtschaftlichen Zusammenhang kennen, unternehmerisch denken und über allgemeine Kenntnisse des Bankgeschäfts verfügen. Das sind aus Sicht des Initiativkomitees keine Alternativen – ein Mitglied soll nicht entweder über dies oder das andere verfügen, sondern über beides. Bankfachliche Grundkenntnisse können nicht ersetzt werden, wenn man Spezialist in einem anderen exotischen Gebiet ist. Nicht jedes Mitglied muss ehemaliger Banker sein, es muss aber Grundkenntnisse über das Bankwesen haben. In einem Bankrat benötigt es unterschiedliche Kompetenzen, aber eine Zusammenarbeit ist schwierig, wenn das Grundverständnis von Bankrats- und Bankgeschäften fehlt. Es ist vertretbar, zu verlangen, dass jedes Mitglied im strategischen Führungs- und Kontrollorgan einer Bank gewisse gemeinsame Grundkenntnisse hat. Der Redner ist gespannt auf die Argumente gegen diesen Antrag.

Kommissionspräsident **Florian Spiegel** (SVP) erklärt, dass dieser Antrag in der Kommission nur zu einer kurzen Diskussion geführt habe. Die Kommission ist bei der alten Formulierung geblieben, weil sie keine Einschränkung betreffend allgemeine Kenntnis des Bankgeschäfts wünschte. Für die Kommission war nachvollziehbar, dass der Bankrat ausgeglichen aufgestellt sein muss und sämtliche Kompetenzen abgedeckt sein müssen – dies ist ebenfalls so in der Eigentümerstrategie geregelt. Jedes Mitglied des Bankrats muss eine Gewährungsprüfung der FINMA gestützt auf das FINMA-Rundschreiben Corporate Governance bestehen. So wird verhindert, dass Leute, die bankenspezifisch keine Ahnung haben oder die aus Sicht der FINMA nicht geeignet wären, dieses Amt übernehmen können. Die Kommission wollte die mit dem Antrag einhergehende Einschränkung nicht, weil es möglich wäre, dass sich ein Bankratsmitglied bewirbt, das herausragende Fähigkeiten hat, zum Beispiel im Bereich Personal oder Risk-Management, jedoch nicht über allgemeine Kenntnisse des Bankgeschäfts verfügt. Zudem war grundsätzlich unklar, was unter allgemeinen Kenntnissen zu verstehen ist. Wenn jemand ein Bankkonto hat und selbst E-Banking betreibt, hat er dann schon allgemeine Bankkenntnisse oder nicht? Wenn dieser Begriff nicht genau definiert werden kann, kann entweder nur eine absolute Einschränkung gemacht werden oder gar keine. Das geforderte Wort «und» kann nicht im Zusammenhang zum zweiten Thema, den wichtigen Kompetenzen, stehen. Ansonsten gäbe es die Möglichkeit nicht mehr, dass der Regierungsrat eine ausgewiesene Fachperson beispielsweise im Bereich HR und Personalrecht in den Bankrat berufen kann, die im Vorfeld vielleicht nicht bei einer Bank tätig gewesen ist und dort Erfahrung gemacht hat.

Andreja Weber (FDP) äussert sich in einem Votum zu den beiden Anträgen zu §10 Absatz 2 und §10 Absatz 2bis.Die Prüfung der fachlichen Eignung der Bank- respektive der Verwaltungsratsmitglieder der Banken erfolgt bereits heute durch die FINMA. Das eidgenössische Bankengesetz hält in Artikel 3 fest, dass eine Bewilligung zum Geschäftsbetrieb für eine Bank nur erteilt wird, wenn unter anderem die mit der Verwaltung und der Geschäftsführung der Bank betrauten Personen einerseits einen guten Ruf geniessen und andererseits Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Die FINMA achtet darauf, dass ein Bankrat als Gesamtgremium über ein genügend breites diversifiziertes Spektrum an Fachkenntnissen und Erfahrungen verfügt. Sie hält in ihrem Rundschreiben 2017/1 fest, dass das Oberleitungsorgan in seiner Gesamtheit über hinreichende Führungskompetenz sowie die nötigen Fachkenntnisse und Erfahrungen im Bank- und Finanzbereich verfügen muss. Insbesondere zentrale Bereiche wie das Finanz- und Rechnungswesen oder Risikomanagement müssen kompetent vertreten sein. Das spricht dafür, dass die «Oder»-Formulierung absolut ausreichend ist. Die fachliche Eignung der Bankratsmitglieder wird ausreichend durch übergeordnetes Bundesrecht respektive die FINMA sichergestellt. Der bestehende Absatz Artikel 10 Absatz 2 ist absolut ausreichend und die FDP-Fraktion wird darum den Antrag grossmehrheitlich ablehnen.

Christine Frey (FDP) erklärt, dass man im Bankrat selbstverständlich unterschiedliche Persönlichkeiten und Fachkompetenzen, zum Beispiel aus Recht, Digitalisierung, Unternehmensführung, Volkswirtschaft und Risikomanagement brauche. Diese Vielfalt ist wertvoll. Sie darf aber nicht dazu führen, dass elementare bankfachliche Grundkenntnisse bei einzelnen Mitgliedern fehlen. Der Bankrat ist kein allgemeingesellschaftlicher Beirat, er ist verantwortlich für die strategische Führung und Kontrolle der Bank. Jedes Mitglied muss wirtschaftliche Zusammenhänge verstehen, unternehmerisch denken und wesentliche Fragen des Bankgeschäfts kritisch beurteilen können. Es reicht eben nicht, wenn das Grundverständnis nur irgendwo im Gesamtgremium vorhanden ist. Man verlangt keine identischen Lebensläufe, sondern eben eine gemeinsame fachliche Basis. Das Wort «und» statt «oder» macht darum einen wesentlichen und entscheidenden Unterschied. Christine Frey bittet darum, diesen Antrag zu unterstützen.

Regierungsrat **Anton Lauber** (Die Mitte) erklärt, dass dieser Absatz nicht Bestandteil des Antrags des Regierungsrats sei und dass er jetzt aber wieder ergänzt werden solle. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass es diese zusätzliche Bestimmung im Gesetz nicht braucht. Es wurde von Andreja Weber zuvor sehr klar gesagt, wie die Kompetenzen des Bankrats und dessen Zusammensetzung sein müssen – alles wird von der FINMA kontrolliert und die Voraussetzungen zur Wählbarkeit kommen ebenfalls von der FINMA. Sie macht auch die sogenannte Gewährsprüfung, die Voraussetzung ist, um Bankrat oder Bankrätin zu werden. Die Gewährsprüfung bezieht sich nicht nur auf die Fähigkeiten einzelner Person, sondern auch auf die Zusammensetzung und die Kenntnisse, über die das Gesamtgremium verfügen muss. In der Eigentümerstrategie wird dies genauso gehandhabt, dort stützt man sich auf das Bundesrecht und es wird für jede Beteiligung ein eigenes Anforderungsprofil erstellt. Somit gibt es sowohl für das Bankratspräsidium als auch für die Bankratsmitglieder ein spezielles Anforderungsprofil, das öffentlich eingesehen werden kann. Die formale Grundlage bildet wieder die PCGG. Aus diesen Gründen braucht es diese Änderung nicht.

://: Der Antrag von Peter Riebli zu § 10 Absatz 2 wird mit 62:16 Stimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt.

Peter Riebli (SVP) beantragt folgenden neuen Absatz 2bis:

$^{2bis\ (neu)}$ *Die Bankratspräsidentin oder der Bankratspräsident ist durch eine eigene, langjährige operative Tätigkeit mit dem Bankgeschäft vertraut.*

Der Bankrat muss breit zusammengesetzt sein. Beim Präsidenten oder der Präsidentin geht die Initiative bewusst einen Schritt weiter als bei den übrigen Mitgliedern und verlangt eine langjährige operative Erfahrung im Bankgeschäft. Der Grund dafür liegt darin, dass das Präsidium das strategische Kontrollorgan führt, in engem Austausch mit der Geschäftsleitung steht und in ausserordentlichen Situationen eine ganz besondere Verantwortung trägt. Theoretische Kenntnisse oder allgemeine Führungserfahrungen können sehr wertvoll sein. Beim Bankratspräsidium müssen zusätzlich praktische Erfahrungen aus dem Bankgeschäft vorhanden sein. Damit wird nicht jeder Sitz im Bankrat für einen Banker reserviert. Aber so kann man sich sicher sein, dass die Diskussion zwischen Bankrat und Geschäftsleitung der Bank auf Augenhöhe stattfindet und der Bankratspräsident jederzeit weiss, was in der Bank abgeht und das aus bankentechnischer Sicht auch beurteilen kann.

Der Antrag habe in der Finanzkommission zu keinen langen Diskussionen geführt und sei einstimmig abgelehnt worden, erklärt Kommissionspräsident **Florian Spiegel** (SVP). Die Kommission war der Meinung, dass es diese Ergänzung nicht braucht. Unter anderem sagt eine langjährige operative Tätigkeit nichts darüber aus, in was für einer Bank und in welcher Position in dieser Bank jemand gearbeitet hat. Diese Tätigkeit könnte auch in einer Rolle gewesen sein, die nicht zwingend dem gerecht wird, über was man bei einer Bank der Grössenordnung der BLKB verfügen muss. Man sollte sich auch nicht verbauen, dass man zum Beispiel eine starke Persönlichkeit, die ein Aushängeschild für die Bank ist, nicht ins Präsidium des Bankrats berufen kann aufgrund dieser fehlenden langjährigen operativen Tätigkeit. Ein Kommissionsmitglied hat es scharf formuliert und gesagt, wenn das so wäre, dann dürften auch nur langjährige Verwaltungsmitarbeitende Regierungsratspräsidentin oder Regierungspräsident werden. Die Kommission lehnt aus diesem Grund den Antrag ab.

Christine Frey (FDP) erklärt, dass das Bankratspräsidium eine besonders anspruchsvolle Aufgabe habe. Es muss die Geschäftsleitung der Bank wirksam beaufsichtigen, Risiken erkennen und bei komplexen strategischen Fragen auch kritisch nachhaken können. Dafür ist eben eine langjährige eigene operative Bankerfahrung eine wichtige Grundlage. Natürlich garantiert die Erfahrung allein noch keine gute Führung, aber sie hilft, Geschäftsmodelle und Argumentationen einzuordnen und der Geschäftsleitung der Bank auf Augenhöhe zu begegnen. Der Antrag ist bewusst gezielt, man verlangt die Erfahrung nicht von sämtlichen sieben oder neun Mitgliedern, sondern nur von der Person an der Spitze. Die übrigen Mitglieder sollen das Präsidium mit unterschiedlichen Fachkompetenzen ergänzen, so verbindet man eben die Vielfalt im Bankrat mit der notwendigen bankfachlichen Tiefe im Präsidium. Die Rednerin findet, dass man den Antrag auch unterstützen kann, wenn man vorher nein gesagt hat.

Regierungsrat **Anton Lauber** (Die Mitte) sagt, dass es aus Sicht des Regierungsrats auch diesen Absatz nicht brauche, weil das bundesrechtlich geregelt sei und auch für das Bankratspräsidium eine spezielle Gewährleistung verlangt werde. Das war auch der Fall, als das Bankratspräsidium ad interim eingesetzt wurde. Auch als zuvor die Stellvertretung das Bankratspräsidium übernehmen musste, fand noch einmal über die FINMA eine Gewährleistung statt. Dabei wird geprüft, ob die Voraussetzungen vorhanden sind für ein Bankratspräsidium. Der Redner ist als Jurist bezüglich des Texts verunsichert: Langjährig ist ein undefinierter Begriff, weil es zwei, drei oder fünf Jahre sein können. Und auch der Begriff «operative Tätigkeit» ist stark interpretationsbedürftig – man kann sagen, dass jemand einmal CEO gewesen sein muss, oder man kann voraussetzen, dass die Person einmal eine Abteilung geleitet haben muss.

Ein Diskussionspunkt sei im vorherigen Votum vergessen gegangen, sagt Kommissionspräsident **Florian Spiegel** (SVP). Ziel der Anträge ist es ja, einen Fall Radicant künftig zu verhindern. Die

Finanzkommission hat deshalb auch die Bankratspräsidenten der letzten Jahre betrachtet. Dabei zeigte sich, dass zum Beispiel der Bankratspräsident während der Radicant-Zeit über eine langjährige operative Tätigkeit in einer Bank verfügte. Das heisst, dass mit diesem Antrag keine Wiederholung einer solchen Situation ausgeschlossen werden könnte.

://: Der Antrag von Peter Riebli zu § 10 Absatz 2bis wird mit 64:18 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Peter Riebli (SVP) beantragt folgende Änderung von Absatz 6:

> *^{6} Die Mehrheit der Mitglieder des Bankrats hat ihren Wohnsitz im Kanton ~~in der Nordwestschweiz oder einen wesentlichen Bezug zur Region~~.*

Es geht dabei um die klare Regelung des regionalen Bezugs des Bankrats. Der Gegenvorschlag enthält folgende Vorgabe, dass die Mehrheit des Bankrats ihren Wohnsitz in der Nordwestschweiz haben oder einen wesentlichen Bezug zur Region aufweisen soll. Mit dem Antrag soll diese Vorgabe insofern konkretisiert werden, dass die Mehrheit des Bankrats ihren Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft haben soll. Regierungsrat Anton Lauber hatte zuvor angemerkt, dass es juristisch unklar sei, was langjährig heisst – für den Redner ist genauso unklar, was «wesentlicher Bezug zur Region» heisst. Nicht alle Mitglieder aber eine Mehrheit muss im Kanton Basel-Landschaft wohnen – externe Fachpersonen bleiben also möglich. Die Frage lautet, ob in einer basellandschaftlichen Kantonalbank nicht wenigstens die Mehrheit des obersten Organs im Kanton verwurzelt sein und wohnen müsste. Der Antrag hat den Vorteil, dass er juristische Klarheit schafft. Die Initiative hat die Erwartung, dass eine Mehrheit des Bankrats die Bevölkerung und die Wirtschaftsstruktur des Kantons Basel-Landschaft kennen und ihre Alltagserfahrungen hier machen muss. Dies ist wichtig, um die Bank strategisch zu führen und zu gewährleisten, dass die Staatsgarantie nie zum Tragen kommen muss. Wer im Kanton lebt und hier verwurzelt ist, kann die regionalen Gegebenheiten aus eigener Erfahrung besser beurteilen. Das ist schwieriger, wenn nur eine kleine Minderheit des Bankrats einen Bezug zur Region hat.

Kommissionspräsident **Florian Spiegel** (SVP) sagt, dass die Finanzkommission die Einschränkung auf den Wohnsitz im Kanton als eine zu starke Regulierung der Auswahlkriterien für den Regierungsrat empfinde. Sie ist der Meinung, es müsste nach Kompetenz und Eignung entschieden werden und nicht nach dem Wohnsitz. Eine Präzisierung mit der Nordwestschweiz ist sicher sinnvoll, aber die Kommission denkt nicht, dass es zielführend ist, auf einen geeigneten Kandidaten zu verzichten, weil er im Fricktal im Kanton Aargau wohnt. Es gab auch in der Kommission Diskussionsbedarf, was ein «wesentlicher Bezug zum Kanton» genau bedeutet. Ein wesentlicher Bezug hat jemand beispielsweise, der jahrelang in diesem Kanton gewohnt hat oder jahrelang für diesen Kanton tätig gewesen ist oder eine starke wirtschaftliche Verflechtung zu diesem Kanton hat – es gibt sicher genügend Ansatzpunkte. Es ist nicht sinnvoll, wenn irgendein Bankratsmitglied aus dem Ausland für sein Mandat in den Kanton Basel-Landschaft zügelt – damit ist ja weder der Bank noch dem Kanton gedient. Den Schulhausabwarten schreibt man schliesslich auch nicht mehr vor, dass sie bei den Schulhäusern wohnen müssen; dies sollte auch bei Bankratsmitgliedern nicht der Fall sein. Aus diesem Grund ist die Finanzkommission klar der Meinung, dass diese starke Einschränkung nicht eingeführt werden soll, damit ein Fenster offen bleibt für Kandidatinnen und Kandidaten aus der gesamten Nordwestschweiz.

Andreja Weber (FDP) verweist auch zu diesem Antrag auf Art. 3 des eidgenössischen Bankgesetzes. Dort ist festgehalten, dass Personen, die mit der Geschäftsführung einer Bank betraut sind, an einem Ort Wohnsitz haben müssen, wo sie die Geschäftsführung tatsächlich und verantwortlich ausführen und ausüben können. Genau darum geht es doch: Es spielt keine Rolle, wo der

exakte Wohnsitz liegt, und eine reine Fokussierung auf den Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft ist eindeutig zu eng gefasst. Wenn ein geeigneter Kandidat oder eine geeignete Kandidatin zum Beispiel den Wohnsitz in Riehen oder in Dornach hat, sollte das kein Grund sein, dieser Person die Wahl in den Bankrat zu verwehren. Deshalb wird die FDP-Fraktion auch diesen Antrag grossmehrheitlich ablehnen.

Der Wohnsitz sei wichtig, weil er eine unmittelbare Verantwortung schaffe, sagt **Dario Rigo** (Die Mitte). Man darf nicht ausblenden, dass am Ende nicht die Nordwestschweiz oder die Region das finanzielle Risiko für die Geschäfte der Bank trägt, sondern ganz allein die Baselbieter Steuerzahlerinnen und Steuerzahler über die unbeschränkte Staatsgarantie. In diesem Fall ist es auch nur richtig und konsequent, dass die strategische Führung von Menschen geprägt wird, die hier leben und das Risiko mittragen. Es braucht Leute im Bankrat, die die potenziellen Konsequenzen einer Staatsgarantie als Steuerzahler mittragen und sich so der Verantwortung nicht einfach entziehen können. Und es braucht Personen, die nach einem Fehlentscheid nicht einfach die Schlüssel abgeben und über die Kantonsgrenze wegpendeln können, sondern hier verankert sind und den Leuten in die Augen schauen müssen. Diese Forderung hat nichts mit Abschottung zu tun, denn bei sieben bis neun Mitgliedern im Bankrat bleibt mehr als genug Platz für externes Fachwissen.

Christine Frey (FDP) stellt die Frage in den Raum, was eigentlich ein wesentlicher Bezug zur Region bedeute. Reicht ein früherer Wohnsitz, ein Arbeitsplatz, ein Verwaltungsratsmandat oder ein familiärer Bezug und wer entscheidet das? – Solche Formulierungen klingen zwar gut, lassen aber viel Interpretationsspielraum. Der Antrag ist hingegen einfacher und überprüfbar: Die Mehrheit des Bankrats soll im Kanton Basel-Landschaft wohnen. Bei sieben bis neun Mitgliedern können also weiterhin mehrere von ausserhalb des Kantons kommende Personen ihre besonderen Kompetenzen einbringen. Die Rednerin ist der Meinung, dass bei einer Bank, die Basel-Landschaft im Namen trägt und dem Kanton gehört, erwartet werden darf, dass die Mehrheit des obersten Organs hier lebt und den Kanton aus eigener Alltagserfahrung kennt –auch beim Steuern zahlen. Das ist eine klare und nachvollziehbare Form von regionaler Verankerung.

Regierungsrat **Anton Lauber** (Die Mitte) möchte zuerst zur Staatsgarantie etwas sagen. Im Geschäftsbericht steht deutlich, dass die Gesamtkapitalquote rund 21 % liegt. Damit liegt man etwa CHF 1 bis 1,2 Mrd. über den gesetzlichen Reserven von 13,4 %. Die Frage der Staatsgarantie ist also weit weg, und zwar aufgrund des Risikomanagements – in der Diskussion wird verständlicherweise stark auf Radicant fokussiert, aber eigentlich geht es um die Gesamtbank, die sehr gut dasteht. Die Gesamtkapitalquote bringt dem Kanton als Eigentümer die Sicherheit, die es braucht. Der Redner muss Peter Riebli insofern recht geben, dass der Begriff «wesentlicher Bezug zur Region» natürlich interpretationsbedürftig ist. Man hat aber immer schon mit diesem Begriff gearbeitet – es geht nicht um ein Entweder-oder, sondern darum, dass die Personen nicht nur über die nötigen Sachkenntnisse, sondern auch über einen Bezug zur Region verfügen. Dass es hier einen Ermessenspielraum gibt, macht dem Redner nicht so viel Sorgen, wie die Forderung, dass eine Mehrheit der Bankratsmitglieder einen Wohnsitz im Kanton haben muss. Damit würde die Anzahl der Kandidierenden massiv eingeschränkt: Der Kanton Basel-Landschaft ist nun mal nicht der Finanzplatz Zürich. Und es ist nicht selbstverständlich, dass man derart hochqualifizierte Leute für einen Bankrat findet, wie man sich das wünscht.
Marco Agostini hat es vorher angesprochen. Derzeit läuft die Validierung für die Erneuerung des Bankrats. Es sind rund 90 Bewerbungen eingegangen und von diesen 90 Bewerbungen haben knapp 15 Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft – damit ist natürlich überhaupt noch nicht gewichtet, ob es sich dabei um ehemalige CEOs handelt oder nicht. Es ist schwierig, in der Region genügend geeignete Personen zu finden, die dem Anforderungsprofil entsprechen und die notwendigen Qualitäten in den verschiedenen Bereichen und für die Komitees des Bankrats mitbringen.

Wenn man zu stark auf den Wohnsitz reduziert, setzt man den Hebel am falschen Ort an. Wenn man den Einsatz der Staatsgarantie ausschliessen will, dann braucht es hochqualifiziertes Personal, um das Risikomanagement, das auch von der FINMA kontrolliert wird, zu bedienen, zu leben und in der Bank durchzusetzen. Das hat mit dem Wohnsitz nichts zu tun, sondern ist schlicht und einfach eine Forderung nach der besten Qualität. Die Kantonalbank steht gesamtschweizerisch in einem Wettbewerb. Das kann man mögen oder nicht, ist aber unvermeidbar, denn aufgrund der Digitalisierung ist man heute gesamtschweizerisch in einem Wettbewerb der Banken eingebunden. Die BLKB ist eine der 20 grössten Banken in der Schweiz, entsprechend sollte man sie nicht allzu stark auf geografische Grenzen reduzieren.

://: Der Antrag von Peter Riebli zu § 10 Absatz 6 wird mit 63:15 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Peter Riebli (SVP) erklärt, dass der Antrag auf Abberufung durch den Landrat als eine institutionelle Ergänzung zur beantragten Wahlkompetenz gedacht war. Die Wahlkompetenz wurde dem Landrat nun nicht zugebilligt. Dennoch wird am Antrag festgehalten. Bis zur zweiten Lesung kann die juristische Abteilung des Kantons abklären, wie man dies umsetzen müsste. Der Landrat sollte die Möglichkeit haben, den Auftrag zu erteilen – vielleicht über den Regierungsrat –, ein Bankratsmitglied abzurufen. Radicant hat klar gezeigt, dass es den Druck vom Landrat braucht, damit reagiert und nicht bis zur nächsten Wahlperiode gewartet wird. Es geht nicht darum, ein Instrument zu schaffen für gewöhnliche politische Meinungsverschiedenheiten, die es immer wieder geben wird, oder um Druck auf den Bankrat bei einzelnen Geschäftsentscheiden auszuüben. Das ist nicht die Absicht des Antrags. Der Antrag enthält einen Schutzmechanismus: Eine Abberufung macht man nicht aus Spass, sondern es gibt ein Verfahren mit Anhörungspflicht. Es sind auch allfällige Entschädigungsansprüche vorbehalten, die eine Person in diesem Fall geltend machen kann. Das ist nicht illegal, sondern es handelt sich um ein formales Verfahren bei einem groben Verstoss, einer Pflichtverletzung, bei einer schwerwiegenden Situation oder bei einem nachhaltigem Vertrauensverlust – dabei soll es die Möglichkeit geben, die Abwahl eines Bankratsmitglieds während der Amtsperiode initiieren zu können. Die Alternative wäre, dass der Landrat in solchen Situationen einfach die Hände in den Schoss legt und warten muss, bis die nächsten Gesamterneuerungswahlen des Bankrats anstehen. Das kann keine Lösung sein mit Blick darauf, was angerichtet werden kann, wenn der Landrat keine Reaktionsmöglichkeit hat. Der Redner bittet, den Antrag zu unterstützen.

Kommissionspräsident **Florian Spiegel** (SVP) legt dar, dass dies für die Finanzkommission eine Aufgabe sei, die dem Regierungsrat zustehe und nicht zwischen Landrat und Regierungsrat aufgeteilt werden könne. Die Verantwortung kann nicht in die Hände des Landrats gelegt werden – auch nicht mit einer Einschränkung, dass eine vorherige Anhörung stattfindet. Die Verantwortung über den Bankrat liegt unwiderruflich beim Regierungsrat mit allen Konsequenzen, die er auch persönlich daraus ziehen muss, wenn er seiner Aufgabe nicht nachkommt. Deshalb ist es auch ganz klar die Kompetenz und Verantwortung des Regierungsrats, wen er wählt oder eben auch abberuft. Der Finanzkommission ist wichtig, dass man mit einer Gesetzesänderung etwas verbessern oder regulieren sollte, was nicht funktioniert hat. Bei diesem Antrag ist dies aber nicht der Fall. Wenn man die Konsequenzen des Falls Radicant anschaut, wird ersichtlich, dass CEO und Bankratspräsident von damals nicht mehr im Amt sind und dass es weitere Abgänge aus dem Bankrat gab. Deshalb kann man nicht sagen, dass dieses Instrument nicht funktioniert hat. Die Personen, die gegangen sind, wurden nicht mit einem Jubelzug durch Liestal aus ihrer Tätigkeit verabschiedet. Marco Agostini hat es zuvor gesagt und er wird es wahrscheinlich wieder: Der Landrat hatte ein Zeichen gesetzt, dass der Bankrat sukzessive ausgewechselt werden sollte. Der Landrat kann richtigerweise so ein Zeichen setzen, aber er kann nicht mit einem vorgegebenen Zeithorizont über

das Tempo dieser Auswechslung bestimmen. Die Konsequenz wäre, dass man dann sofort alle Bankratsmitglieder absetzen würde, was nicht sinnvoll wäre für den Kanton Basel-Landschaft oder generell für eine Bank in dieser Grösse. So hätte man ein führungsloses Schiff – was nicht tragbar wäre. Um es sehr drastisch zu verdeutlichen: Selbst bei einer Niederlage einer Nation im Krieg behalten die Sieger häufig die grössten Verbrecher an den Schaltstellen der Verwaltung und wechseln diese erst später aus, weil der Staat ohne diese Personen zu Beginn gar nicht mehr führbar wäre. Mit diesem plakativen Beispiel sollte nicht behauptet werden, dass die Situation der Bank auf ein solches Szenario zutrifft. Aber es soll aufzeigen, dass man nach einer Verfehlung nicht den kompletten Bankrat vom einen auf den anderen Tag auswechseln kann, weil die Bank einerseits nicht mehr handlungsfähig wäre, und andererseits die FINMA dies nicht zulassen würde. Die Finanzkommission hat sich zudem die Frage gestellt, welcher Grossanleger tatsächlich noch zu einer solchen Bank gehen und im grossen Umfang Kapital anlegen würde, wenn er wüsste, dass die Bank letztlich ein Spielball der Politik ist, die ihrerseits bestimmt über weniger Bankensachverstand verfügt als in einem Bankrat vorhanden sein sollte. Aus diesem Grund lehnt die Finanzkommission den Antrag klar ab.

Marco Agostini (Grüne) hält den Vergleich mit dem Krieg für sehr plakativ. Das Parlament wechselt einen Bankrat nicht einfach komplett aus. Dafür braucht es zunächst eine Mehrheit im Landrat und es kaum vorstellbar und unrealistisch, dass eine solche für die Auswechslung des gesamten Bankrats zustande kommen würde. Der angesprochene Vorstoss wurde dringlich eingereicht und als solcher stillschweigend überwiesen – was eher selten vorkommt. Der Dringlichkeit hatten jedoch nicht alle zugestimmt. Florian Spiegel hatte gesagt, dass die Mechanismen im Kanton funktionieren. Wenn das Parlament aber geschlossen sagt, dass die Bankratsmitglieder ausgewechselt werden müssen, müsste der Regierungsrat aber eigentlich reagieren. Dies ist bis jetzt noch nicht geschehen. Als der ganze Schlamassel im letzten Jahr ans Licht kam, hätte der Regierungsrat eigentlich von sich aus entscheiden sollen, dass gewisse Leute gehen müssen. Diese sind dann von sich aus gegangen, weil der Druck der Öffentlichkeit zu gross wurde und sie bemerkt haben, dass sie doch nicht mehr ein Jahr bleiben können. Der Regierungsrat hatte aber selber nicht reagiert. Die Mechanismen funktionieren also eben nicht ganz immer überall so, wie man möchte. Die letzte Instanz sollte das Parlament sein und darum wäre es wichtig, diesem Antrag zuzustimmen. Selbstverständlich kann ein Bankratsmitglied suspendiert und freigestellt werden, und zwar innerhalb von Minuten. Selbstverständlich bleibt sein Arbeitsvertrag bestehen und er kann gegen den Entscheid Beschwerde einreichen und richterlich dagegen vorgehen. Das Parlament sollte aber die Möglichkeit haben, Bankratsmitglieder abzuberufen, weil in der Vergangenheit ersichtlich wurde, dass die Regierung das eben nicht immer so schnell umsetzt, wie sie sollte und wie es das Parlament wünscht.

Christine Frey (FDP) erklärt, dass der Landrat in einer schwerwiegenden Ausnahmesituation die Möglichkeit haben sollte, ein Mitglied abzuberufen. Niemand will, dass die Bankratsmitglieder wegen politischer Tagesstimmungen oder unliebsamen Einzelentscheiden ausgewechselt werden – genau darum geht es nicht. Eine Abberufung muss eine ausserordentliche Massnahme bleiben. Dieser Antrag sieht darum ausdrücklich eine vorherige Anhörung vor und wahrt auch allfällige Entschädigungsansprüche. Aber gerade für den Krisenfall sollte man die Zuständigkeiten bereits heute regeln und nicht erst dann, wenn darüber gestritten wird oder die Krise schon eingetroffen ist. Das ist eine Notfallkompetenz und eben keine Einladung zur laufenden politischen Einflussnahme. Die Rednerin würde sich freuen, wenn der Antrag angenommen würde.

Sarah Regez (SVP) kommt nochmals auf das Thema Verantwortung zurück. Die Rednerin sass noch nicht in dem Landrat, als sich das Radicant-Debakel entfaltet hatte, aber es gab bereits relativ weit vorher Anzeichen dafür, aufgrund derer man hätte handeln können – es gab vielleicht auch

schon Wissende. Nun sitzt die Rednerin im Landrat und will mit allen zusammen Verantwortung übernehmen für die Zukunft der BLKB. Es geht wirklich nicht darum, wegen Kleinigkeiten einen ganzen Bankrat abzusetzen, sondern erst dann, wenn es wirklich brennt. Der Vergleich mit einem Kriegsgebiet, wo alles zerstört wäre, hinkt massiv, weil dort würde wirklich eine völlige Führungs- und Verwaltungslosigkeit eintreten. Vorliegend würde aber nicht das ganze Bankenpersonal abgesetzt, sondern jene Personen, die für die entsprechende Krisen verantwortlich sind. Die Rednerin bittet darum, den Antrag anzunehmen.

Regierungsrat **Anton Lauber** (Die Mitte) sagt, dass man hier zwar einen Aufhänger habe, aber besser immer das Gesamtbild im Auge behalte und nicht im Einzelfall beginne, Recht zu setzen und zu sprechen – das ist eine uralte Erfahrung und Lehre. Die Governance wurde bereits mehrfach erklärt und man kann deren Funktionsweise in den Gutachten von Professor Bühler und in den entsprechenden Interpellations- und Postulatsantworten nachlesen – daran hat man sich gehalten. Wenn jetzt der Zeitpunkt kommt und sich die politische Meinung verdichtet, dass ein Bankratsmitglied abberufen werden müsste, dann stellt sich die Frage welche Informationen, in welchem Grad, in welcher Tiefe, in welchem Umfang, mit welchen Konsequenzen vorliegen müssen, damit man politisch so einen Entscheid fällen kann. Letztendlich muss man den Entscheid auch begründen können, weil es nachher ein Rechtsmittelverfahren gibt. Es gibt sehr viele formale Argumente, die in diesem Fall mitspielen. Die Wahrscheinlichkeit, dass so eine Abberufung dann trotz allem vorab politisch und nicht fachlich motiviert ist, die ist doch sehr gross.
Die sogenannte Aufsicht und Oberaufsicht durch den Regierungsrat und den Landrat ist retrospektiv. Regierungsrat und Landrat sind keine Vize-Bankräte und keine stellvertretende Bankratspräsidien. Also muss man auch gar nicht diskutieren, ob irgendjemand hier drin die Verantwortung eines Bankrats oder eines Bankratspräsidiums hat – da ist die Latte wohl ein bisschen zu hoch gehängt. Als der Abschreiber von CHF 105 Mio. kommuniziert wurde und der Rücktritt durch den Bankrat – nicht durch den Regierungsrat – auf Juni 2027 erklärt wurde, hat der Regierungsrat reagiert. Es wurde die gwp eingesetzt, die eine Untersuchung gemacht hat. Zudem traten der CEO und der Bankratspräsident zurück – darüber will der Redner aus Persönlichkeitsschutz nicht allzu viel spekulieren. Aber es kann doch kein Mensch sagen, dass das System nicht reagiert hat und man die notwendigen Mittel nicht umgesetzt hat. Zu sagen, dass die Leute davongelaufen seien, stimmt auch nicht; sie haben aus ihrer Sicht heraus die Verantwortung übernommen, und zwar im Rahmen einer Gesamtverantwortung für die Bank, weil es darum ging, die Bank zu stabilisieren. Für diese Tätigkeit haben sie die Hochachtung des Redners. Ob das Radicant-Geschäft gut oder schlecht war, darüber kann man diskutieren und es laufen aktuell auch Abklärungen. Eine solche Abberufung in so einem Zusammengang ist einfach nicht die richtige Aufgabe für ein Parlament und sie passt auch nicht in die Governance-Regeln. Wahrscheinlich hätte die FINMA auch ziemlich viele Vorbehalte dagegen. Es ist eine Vorgabe der FINMA und der Bundesgesetzgebung, die Unabhängigkeit des Bankrats sicherzustellen. Wenn eine regelmässige Möglichkeit besteht, politisch jemanden abzuberufen, dann kann man die Unabhängigkeit des Bankrats ein Stück weit in Frage stellen. Der Redner bittet, den Antrag abzulehnen.

://: Der Antrag von Peter Riebli zu 10 Absatz 8 wird mit 63:16 Stimmen ohne Enthaltungen abgelehnt.

§§ 11–12

Keine Wortmeldungen.

§ 13

Peter Riebli (SVP) beantragt folgende Änderung von § 13 Absatz 3:

> [3] ~~*Der Regierungsrat bestimmt im Rahmen der Eigentümerstrategie Vergütungsgrundsätze für die Geschäftsleitung.*~~ *Der Bruttolohn eines Mitglieds der Geschäftsleitung beträgt maximal das Doppelte des Bruttolohns eines Mitglieds des Regierungsrats.*

Jetzt wird es spannend: Der Gegenvorschlag sieht vor, dass der Regierungsrat im Rahmen der Eigentümerstrategie Vergütungsgrundsätze für die Geschäftsleitung festlegt. Der Antrag setzt zusätzlich eine gesetzliche Obergrenze. Der Bruttolohn eines Mitglieds der Geschäftsleitung soll maximal das Doppelte des Bruttolohns eines Regierungsrats betragen. Selbstverständlich kann man über die konkrete Höhe diskutieren. Das Prinzip dahinter ist aber klar: Die BLKB soll qualifizierte Führungskräfte marktgerecht entschädigen können, aber sie bleibt gleichzeitig ein öffentlich-rechtliches Unternehmen mit kantonaler Eigentümerschaft und mit Staatsgarantie. Eine Kantonalbank zu führen, ist schliesslich ja keine *Rocket Science*, die in Millionenhöhe entschädigt werden müsste. Die Initiative will deshalb den Lohn der Geschäftsleitung an den Regierungsrat koppeln. Ein Regierungsrat, der eine unheimlich hohe Präsenzzeit hat und eine unheimlich hohe Verantwortung trägt, verdient mit dem Antrag immer noch nur halb so viel wie ein Geschäftsleitungsmitglied bei einer Kantonalbank. Jedes Regierungsmitglied müsste sich ansonsten eigentlich massiv unterbezahlt vorkommen, wenn es bei der Bank das Drei- oder sogar das Vier- oder das Fünffache verdienen könnte. Der Kanton Aargau kennt eine solche Vorgabe schon länger und hat eine äusserst fähige Bankleitung. Gemäss den finanziellen Kennzahlen steht die Aargauische Kantonalbank in keiner Art und Weise schlechter da als die BLKB. Das Argument, dass wenn bei einem Lohn von nur gut CHF 600'000.– keine geeigneten Fachkräfte gefunden werden könnten, stimmt nicht. Die Bank des Kantons Aargau beweist, dass es absolut möglich ist. Der Unterschied zum Gegenvorschlag besteht eigentlich nur darin, dass eine verbindliche Obergrenze gemacht werden soll. Die kann man sicher noch anpassen. Es gibt keinen Grund, die Vergütung bei der Kantonalbank anders als beim Staatspersonal zu organisieren. Mit dieser doppelten Bruttolohn-Obergrenze kann der Kanton eine sehr gute und eine sehr marktgerechte Entschädigung anbieten – das hilft auch die Bankangestellten zu erhalten, die gewünscht sind. Es sind keine Hochrisiko-Investment-Banker oder CEO für die Bank gefragt, sondern grundsolide Bankleute, die wissen, was für eine Verantwortung sie mit einer Staatsbank haben. Der Redner ist sich sicher, dass man mit dem doppelten Regierungsratslohn so jemanden findet.

Kommissionspräsident **Florian Spiegel** (SVP) sagt, dieser Antrag und die folgenden hätten in der Kommission am meisten Gesprächsbedarf gegeben. Das Thema wurde auch schon im Landrat diskutiert und es wurden diesbezüglich bereits knappe Beschlüsse gefasst. Die Finanzkommission hat sich dennoch entschieden, den Antrag und die folgenden nicht zu unterstützen. Der Lohnvergleich zwischen der Geschäftsleitung und den Regierungsräten findet die Kommission falsch. Es geht um zwei völlig unterschiedliche Branchen. Zudem müssten bei diesem Antrag noch die Ruhegehälter der Regierungsratsmitglieder nach altem und neuem Recht einberechnet werden. Wenn man den Lohn deckeln möchte, dann sollte man dies mit einem Benchmarkvergleich zu anderen Banken und nicht zum Regierungsrat machen. Die Finanzkommission hat diesen Benchmarkvergleich gemacht und festgestellt, dass man damit deutlich unter dem Schnitt von Geschäftsleitungsmitgliedern anderer Banken landet. Grundsätzlich hält die Finanzkommission daran fest, dass sie die Eigentümerstrategie den richtigen Ort findet, um dieses Thema zu regeln. Die Finanzkommission erachtet den Grundsatz 1:12 innerhalb der Bank als besser geeignet als die Deckelung des Lohns des CEO und der Geschäftsleitungsmitglieder. 1:12 wird derzeit nicht ganz eingehalten. Mit 1:13 liegt man aber sehr nahe an dieser Vorgabe, die der richtige Schlüssel für die Vergütung ist.

Andreja Weber (FDP) möchte sich zu allen Anträgen zu § 13 nur einmal äussern. Die neu vorgeschlagenen Absätze zielen ja primär auf die Deckelung des CEO-Lohns ab. Grundsätzlich sind solche Lohnthemen in der Eigentümerstrategie und nicht im Gesetz zu regeln. Eine gesetzliche Regelung wäre viel zu starr. Es gibt aber auch inhaltliche Gründe, die gegen diese Regelung sprechen. Erstens, Florian Spiegel hat dies bereits angedeutet, was hat denn der Lohn eines Kantonalbank-CEOs mit dem Lohn eines Regierungsrats zu tun? Das sind völlig unterschiedliche Jobs mit einem komplett anderen Anforderungsprofil. Eine Koppelung ist einfach willkürlich und ergibt keinen Sinn. Zweitens, wenn man den CEO-Lohn der BLKB mit anderen Kantonalbanken vergleicht, dann liegt dieser durchaus im Mittelfeld. Der Redner hat sich die Zahlen von anderen Kantonalbanken angeschaut, die ähnlich gross sind wie die BLKB, also die Kantonalbanken Thurgau, Bern, St. Gallen und Luzern. Die Gesamtvergütung für die CEOs lag im Jahr 2024 zwischen CHF 750'000.– und CHF 1.37 Mio.. Die BLKB lag bei CHF 890'000.–, also ziemlich schön in der Mitte – zwei Banken lagen tiefer, zwei Banken haben mehr bezahlt. Man sieht, der Lohn des BLKB-CEOs ist marktgerecht und marktüblich. Dem Redner fehlt drittens jegliches Verständnis dafür, dass man aus bürgerlicher Sicht für eine Lohndeckelung einstehen kann – die bürgerlichen Landrätinnen und Landräte sollten sich vor der Abstimmung noch einmal überlegen, ob man eine derartige Regulierung wirklich mit den eigenen Grundprinzipien und Überzeugungen in Einklang bringen kann. Aus diesem Grund wird die FDP-Fraktion diese Anträge grossmehrheitlich ablehnen.

Fredy Dinkel (Grüne) erklärt, dass er vor einem knappen Jahr das Postulat betreffend 1:12-Grundsatz eingereicht habe. Dieser basiert auf einer Untersuchung der Hochschule St. Gallen, die aufgezeigt hat, dass die Qualität eines CEOs nicht primär nur vom Lohn abhängt, sondern dass mit hohen Löhnen primär die Geldgierigen angezogen werden – die Söldner, die nachher wieder gehen, wenn sie ein besseres Angebot haben, aber die sich nicht wirklich für die Inhalte einsetzen. Der Redner ist immer noch der Meinung, dass 1:12 eigentlich der richtige Weg ist. Das ist auch der Grund, weshalb die Grünen diesen Antrag unterstützen und ebenso den nachfolgenden Antrag zu Absatz 4.

Christine Frey (FDP) meint, sie könne sich gut vorstellen, dass sich bei einigen freisinnigen oder bürgerlichen Kolleginnen und Kollegen die Haare sträuben bei ihrer Unterstützung einer gesetzlichen Lohnobergrenze. Ausgerechnet Christine Frey, die sich für unternehmerische Freiheit, Eigenverantwortung und möglichst wenig staatliche Eingriffe einsetzt. Aber da gilt es zu unterscheiden: Unternehmerische Freiheit ist das eine, unternehmerische Verantwortung das andere. Bei einer Kantonalbank mit Staatsgarantie gelten andere Voraussetzungen als bei einem privaten Unternehmen, das seine Risiken selber trägt. Die BLKB steht im Wettbewerb und muss unbestritten qualifizierte Führungskräfte gewinnen können. Aber der Kanton steht als Eigentümer hinter dieser Bank und damit verbunden ist eine besondere Verantwortung gegenüber der Bevölkerung. Ein Jahreslohn von etwa CHF 1 Mio. für eine CEO einer Kantonalbank ist nicht angemessen. Diese Grössenordnung muss man sich einmal vor Augen führen. Wir erleben seit Jahren, wie sich die Lohnpolitik in gewissen Branchen, insbesondere bei Banken, Versicherungen und in der Pharmaindustrie, immer weiter von der Realität der KMU entfernt. Während dort Vergütungen in Millionenhöhe offenbar als marktüblich gelten, müssen die kleinen und mittleren Unternehmen jeden Franken zuerst erwirtschaften, bevor sie ihn ausgeben können. Wann hat man eigentlich damit angefangen, einen Jahreslohn von CHF 1 Mio. als notwendige Voraussetzung für eine gute Unternehmensführung anzuschauen? Ist jemand mit einem Jahreslohn von CHF 500'000.– tatsächlich weniger qualifiziert, weniger engagiert oder weniger verantwortungsbewusst? – Die Rednerin glaubt das nicht.
Die Staatsgarantie macht den entscheidenden Unterschied. Während die KMU ihre unternehmerischen Risiken selber tragen, profitiert die BLKB von einer staatlichen Absicherung, darum darf

man bei der Vergütung der Geschäftsleitung auch andere Massstäbe anlegen als bei einem privaten Finanzkonzern. Eine gesetzliche Obergrenze ist darum gerechtfertigt; das Doppelte eines Regierungslohns bietet doch immer noch einen erheblichen finanziellen Spielraum. Die Geschäftsleitung wird damit keineswegs einem politischen Amt gleichgesetzt, sondern man zieht nachvollziehbare Grenzen. Dabei wird auch kein exotisches Modell erfunden. Bei mehreren Vergütungsbestimmungen orientiert sich die Initiative an bestehenden Regelungen der Aargauischen Kantonalbank. Es geht nicht um eine Neiddebatte: Es gilt, unternehmerische Leistung anzuerkennen, und selbstverständlich muss Verantwortung angemessen entschädigt werden, aber irgendwo braucht es doch einfach ein vernünftiges Mass. Nicht jede Entwicklung bei den Spitzenlöhnen lässt sich mit dem Argument des Wettbewerbs rechtfertigen, sonst treiben sich die Unternehmen gegenseitig in immer höhere Vergütungsdimensionen, ohne noch ernsthaft zu hinterfragen, ob das in einem angemessenen Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Risiko steht. Und gerade die Freisinnigen sollten sich daran erinnern, wofür sie stehen: für Leistung, für Eigenverantwortung und eben auch für einen verantwortungsvollen Umgang mit Geld. Das gilt auch für Unternehmen, bei denen letztlich der Staat und damit die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler dahinterstehen. Die Rednerin möchte die BLKB als Arbeitgeberin nicht schwächen, aber sie will auch nicht akzeptieren, dass man bei den Spitzenlöhnen jedes vernünftige Mass verliert; CHF 1 Mio. Jahreslohn für eine Bank mit Staatsgarantie überschreitet diese Grenze. Deshalb wird um Unterstützung des Antrags gebeten.

Sarah Regez (SVP) stellt die Frage in den Raum, ob die Aargauische Kantonalbank oder die BLKB ein Radicant-Debakel erlebt habe. Es ist die BLKB. Offenbar hat die Aargauische Kantonalbank etwas richtig gemacht – dies bezieht sich nicht nur auf diesen Antrag, sondern generell auf alles, was irgendwie in Verbindung mit dem aargauischen Recht steht. Ganz genau wie Christine Frey gesagt hat, ist es richtig, zu fragen, was denn der angemessene Lohn wäre und mit was man diesen Lohn vergleichen könnte. Die BLKB ist nicht vergleichbar mit einem rein privatwirtschaftlichen Konzern und darum sollte man Verantwortung übernehmen und dem Antrag zustimmen.

Gzim Hasanaj (Grüne) nimmt die Spannung vorneweg: Er unterstützt diesen Antrag, hat aber die anderen alle abgelehnt. Auch in der Politik muss man ehrlich sein. Inhaltlich haben die Grünen sich immer gegen Lohnexzesse eingesetzt und bereits ähnliche Vorstösse eingereicht. Nur, weil der Vorschlag nun von Peter Riebli oder von der SVP kommt, werden die Grünen jetzt nicht aus Trotz dagegenstimmen. Aber die akrobatische Argumentation der Bürgerlichen, vor allem von Christine Frey, lässt staunen. Im November wird über die Initiative «Fairer Arbeitsmarkt» abgestimmt, und Christine Frey hat es tatsächlich geschafft, die dortige Argumentation einfach umzudrehen. Die Initiative verlangt, dass die öffentliche Hand die Regelungen der KMU respektive der Privatwirtschaft übernehmen soll, und hier macht man genau das Gegenteil von dem – diese Art zu argumentieren ist sehr seltsam. Eine gewisse inhaltliche Treue gegenüber den eigenen Überzeugungen und den Wählerinnen und Wählern ist geboten. Es wird um Unterstützung des Antrags gebeten, da Lohneskapaden abzulehnen sind.

Das werde ein wenig überraschendes Votum, sagt **Ronja Jansen** (SP), die SP unterstütze das Anliegen selbstverständlich und sei sehr positiv überrascht, mit welcher Vehemenz das progressive Anliegen hier auch von rechter Seite eingebracht werde – ganz besonders von Christine Frey. Löhne über CHF 1 Mio. sind selbstverständlich absurd und Pharma-Löhne müssen runterkommen. An Christine Frey gerichtet, schlägt die Rednerin vor, dass man gemeinsam einen Vorstoss lancieren könnte, falls es nicht mit dem Regierungsratsamt klappt. Christine Frey hat schon vieles gesagt, aber es wichtig, noch einmal zu betonen, dass es bei dieser Debatte nicht um Neid, Geiz oder Gier geht – die Rednerin gönnt Leuten einen guten Lohn. Dennoch sind Lohnobergrenzen ein wichtiges und ein richtiges politisches Instrument, weil Löhne nicht Privatsache sind. Die grossen

Lohnexzesse und Lohndifferenzen sind einer der wichtigsten Treiber der zunehmenden Ungleichheit und verursachen viele gesellschaftliche Probleme. Es geht um Anerkennung und darum, dass die verschiedenen Tätigkeiten heute nicht sinnvoll zueinander entlöhnt werden. Eine Bank zu führen ist zwar ein verantwortungsvoller Job, aber eben auch einer mit einer Verantwortung für die Menschen. Es geht nicht zuletzt auch um den Schutz der Demokratie. Es ist schwierig zu sagen, dass politisch alle gleich viel zählen und jede und jeder eine Stimme hat. Aber gleichzeitig lässt man in der Wirtschaft so grosse finanzielle Ungleichheit und Lohnungleichheit zu, sodass die politische Einflussnahme ungleich wird.
Die SP ist ganz grundsätzlich für solche Lohnobergrenzen. Es kommt hier hinzu, dass es um die Löhne der Kantonalbank geht und damit ein Stück weit um öffentliche Gelder. Jeder Franken zu viel, der an einen CEO fliesst, kann nicht zurückfliessen an den Kanton und damit nicht zurück an die Bevölkerung. Die SP sagt Ja zu diesem Lohndeckel, aber auch darüber hinaus. Die heute gewonnenen Einsichten werden hoffentlich auch auf bürgerlicher Seite zu einem Umdenken führen, damit entsprechende Regeln bald auch in anderen Wirtschaftsbereichen geprüft werden können.

Kommissionspräsident **Florian Spiegel** (SVP) sagt als Glatzenträger brauche es viel, bis einem die Haare zu Berge stehen, die Aussage von Christine Frey zur Staatsgarantie habe dies jedoch geschafft. Zwei Punkte dazu: Erstens, welche Grossbank ohne Staatsgarantie hat denn in den letzten Jahren bei einer Schieflage die Konsequenzen allein getragen? Es ist eine Utopie, zu denken, dass der Kanton bei einer Krise der BLKB nicht eingreifen müsste, nur weil keine Staatsgarantie mehr besteht – dazu gibt es mehrere Gutachten. Es besteht eine De-facto-Staatsgarantie. Das wurde schon dutzende Male im Landrat diskutiert und trotzdem kann man dieses Mantra immer weitererzählen. Und zweitens, versteht der Redner die Diskussion um die hohen Löhne, gerade bei den Banken – so hat der Redner auch einen Vorstoss von Reto Tschudin unterstützt, der eine Deckelung der Löhne vorsah. Im vorliegenden Fall ist der Redner jedoch anderer Meinung, weil er bezweifelt, dass der Antrag überhaupt umgesetzt werden muss. Ein Rechtsgutachten kommt klar zum Schluss, dass die Überwachung der Geschäftsleitung sowie die Festlegung der Anstellungsbedingungen und Vergütungen zu den unentziehbaren und unübertragbaren Kernkompetenzen des Bankrats gehören. Eine verbindliche Delegation dieser Kompetenzen auf die Eigentümerebene verstösst gegen das aktienrechtliche Paritätsprinzip, das analog auch für eine selbstständige öffentlich-rechtliche Bank zu beachten ist. Da die Entscheidungskompetenz somit untrennbar beim Bankrat liegt und nicht übertragen werden kann, ist die Kommission der Meinung, dass diese Anträge abgelehnt werden müssen.

Marc Schinzel (FDP) unterstützt die Aussagen von Florian Spiegel und gibt zu bedenken, dass man mit solchen Anträgen etwas verschlimmbessern könnte. Es muss klar sein, wie die Rechtsgrundlage aussieht und wer welche Kompetenzen hat – nicht alles lässt sich einfach übersteuern. Die Kantonalbank steht zudem im Wettbewerb mit allen Banken. Die Staatsgarantie ist schön und gut, doch auch bei anderen Banken muss man genauso hinschauen, was bei einem Crash geschieht. Letztlich ist es eine Illusion, hier eine künstliche Trennung zu machen, da der Staat in einer Krise auch immer involviert ist. Es ist ein falsches Zeichen, wenn der Landrat eine fixe und starre Lohnobergrenze ins Gesetz schreibt. Von der linken Seite ist viel Applaus gekommen, weil damit ein Einfallstor für weitere Lohnobergrenzen geschaffen wird. Die Aussage, Löhne seien keine Privatsache, ist gefallen – wer als Bürgerlicher dann noch Ja stimmt, zeigt schon fast ein schizophrenes Verhalten. Aus bürgerlicher und liberaler Sicht sind Löhne natürlich Privatsache – ein festgeschriebener Lohndeckel macht einfach keinen Sinn.
Auch angesichts der Lohnexzesse bei einer Credit Suisse muss die Verantwortung auf eine kluge Weise gelöst werden, etwa durch Haftungsregelungen und eine genug starke Eigenkapitaldecke. Solche Massnahmen führt Bundesrätin Karin Keller-Sutter ein, aber nicht mit einem Instrument, auf das die linke Seite nur so darauf gewartet hat. Für einen bürgerlichen Parlamentarier kommt es

nicht infrage, einem solchen Antrag zuzustimmen – vielleicht müssen gewisse Landratsmitglieder in einen Grundkurs für bürgerliche Parlamentarierinnen und Parlamentarier.

Peter Riebli (SVP) entgegnet Marc Schinzel, dass die Löhne von Privatunternehmen selbstverständlich Privatsache seien, aber man rede hier von einem quasi Staatsunternehmen – was etwas völlig anderes sei. Bei der BLKB ist der Lohn nicht nur Privatsache. Die Schweizer Steuerzahler mussten für eine Sanierung einer privaten Bank so gut wie nie Geld zahlen. Wenn der Steuerzahler in der Schweiz für die Banken Geld zahlen musste, dann war es immer ein staatliches und vermeintlich bestens reguliertes Unternehmen wie die Kantonalbank eines ist.
Die Übernahme der privaten Credit Suisse durch die UBS im Jahr 2023 hat den Finanzplatz vor riesigen Turbulenzen geschützt und hat die Steuerzahlenden null Rappen gekostet – im Gegenteil, der Staat hat einen Gewinn von CHF 200 Mio. gemacht. Auch die UBS-Rettung im Jahr 2008 ist für den Staat sehr glimpflich verlaufen: Ohne Verlust und für den Bund ein Gewinn von CHF 1,2 Mrd. Die Schweizerische Nationalbank hat 3,8 Mio. Dollar damit verdient. Anders sah es bei den politisierten Kantonalbanken aus, was bedeutet, dass sie an einer langen Leine sind, aber mit einer Staatsgarantie versorgt sind. Wenn die Steuerzahler und die Einleger zur Kasse geboten wurden, dann weil bei den Kantonalbanken Unfug getrieben wurde. Gemäss Zahlen des Eidgenössischen Finanzdepartements kostete die Sanierung der Berner Kantonalbank im Jahr 1993 CHF 1,67 Mrd., jene der Solothurner Kantonalbank 1994 CHF 460 Mio. und die Banque Cantonale de Genève im Jahr 2000 CHF 2,245 Mrd. Also voilà, wenn man Geld in die Hände genommen hat, dann bei den Kantonalbanken. Die Initiative will genau dies verhindern. An der Spitze der BLKB braucht es niemanden, der dies aus finanziellem Antrieb macht und mit dem Staatsgeld Unfug treibt. Deshalb kann man das auch nicht als ein linkes Einfallstor bezeichnen. Bei einem privaten Unternehmen ist die Entlöhnung klar Privatsache, bei einem öffentlich-rechtlichen, quasi Staatsunternehmen, hat die Politik Rahmenbedingungen zu setzen. Deshalb hat das nichts mit links und rechts zu tun, sondern mit gesundem Menschenverstand.

Für Regierungsrat **Anton Lauber** (Die Mitte) stellt die Staatsgarantie kein Problem dar. Auch ohne gesetzlich verankerte Staatsgarantie bestehe eine implizite Staatsgarantie, da der Kanton bei einer Krise letztlich ohnehin zahlen müsste. Wer dieses Risiko nicht tragen will, darf nicht Eigentümer einer Kantonalbank sein. 2021 hat sich der Landrat einstimmig dafür ausgesprochen, an der Kantonalbank festzuhalten. Bis heute hat niemand den Mut gehabt, zu sagen, das Risiko sei zu gross und der Kanton solle sich von der Bank trennen. Bankenrettungen dienten in der Vergangenheit nicht in erster Linie den Banken selbst, sondern der Wirtschaft – weil die Wirtschaft von den Banken finanziert wurde und die Anleger ihr Geld bei den Banken hatten. Es geht darum, einen Zusammenbruch der Wirtschaft und faule Kredite zu verhindern und den Unternehmen weiterhin Geschäfte zu ermöglichen. Das heisst: Banken und Wirtschaft gehen Hand in Hand und sind voneinander abhängig.
Ob tatsächlich ein Lohnexzess oder ein Entschädigungsproblem besteht, ist zudem fraglich. Man hat das geprüft: Die Richtlinien der FINMA sagen klar, dass die Kompetenz des Vergütungssystems unentziehbar beim Bankrat liegt. Daran ändern auch entsprechende Anträge nichts. Der Kanton Aargau hat seine Regelung 2015 beschlossen und die Richtlinien sind 2017 eingeführt worden, weshalb auch hier Vorsicht geboten ist. Hat man wirklich zu hohe Löhne? Die Eigentümerstrategie schreibt branchenübliche Löhne vor, damit die BLKB wettbewerbsfähig bleibt. Gemäss Vorlage liegen die Löhne im Vergleich mit anderen Kantonalbanken im Mittelfeld. Wettbewerbsfähigkeit und das Risiko lassen sich nicht über die Höhe der Löhne steuern. Auch der Peer-Vergleich mit ähnlichen Banken zeigt ein mittleres Niveau. Zudem hält die Bank die Grössenordnung von 1:12 laut Geschäftsbericht bereits ein, übrigens ohne zusätzlichen Druck. Von Lohnexzessen kann deshalb keine Rede sein. Man muss auch eine Lanze brechen für hohe Löhne: Diese generieren auch hohe Steuereinnahmen. Bei einem Lohn von CHF 1 Mio. liegt der Grenzsteuersatz bei über

40 % und damit kann der Kanton seine Leistung finanzieren. Die Entschädigungen der Geschäftsleitung sind angemessen und müssen im Verhältnis zum getragenen Risiko stehen. Es besteht eine Offenlegungspflicht und die Entschädigungen werden von der SIX Swiss Exchange und der FINMA überprüft. Es gibt sicher keine Lohnexzesse im Kanton Basel-Landschaft und deshalb wird Ablehnung dieses Antrags beantragt.

://: Der Antrag von Peter Riebli zu § 13 Absatz 3 wird bei 38:38 Stimmen und 5 Enthaltungen mit Stichentscheid des Landratspräsidenten abgelehnt.

Peter Riebli (SVP) beantragt in § 13 einen neuen Absatz 4:

> *[4] Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten im Verhältnis zu ihrem Lohn maximal die gleichen Vorsorgebeiträge wie alle anderen Mitarbeitenden.*

Er erklärt, eigentlich sei dieser Absatz 4 so als Ergänzung zum Lohndeckel gedacht gewesen, aber er habe den schönen Vorteil, dass er auch für sich alleine stehen kann. Es geht darum, dass die Geschäftsleitung im Verhältnis zu ihrem Lohn höchstens die gleichen Vorsorgeleistungs-Beiträge bekommt wie alle anderen Angestellten, das heisst also keine Kaderversicherung, keine Extraboni, mit denen man den Lohn umgehen kann, indem man es einfach in die Vorsorgeleistung umschichtet. Wichtig ist in diesem Zusammenhang das Wort «Verhältnis», also es geht nicht um den gleichen Frankenbetrag, sondern es geht um das prozentuale Verhältnis ihres Lohns, das in die PK, in die Vorsorgeleistung hineingeht. Dass das frankenmässig natürlich bei einem CEO-Gehalt wesentlich mehr ist als bei einem einfachen Schalterbeamten, ist klar, und das ist auch okay so. Es geht darum, prozentuale Privilegien für die Geschäftsleitung zu verhindern. Das würde die Transparenz der Entlöhnung gegenüber der Öffentlichkeit klar steigern, indem der Bruttolohn tatsächlich der Bruttolohn ist und dann prozentual davon genau gleich viel wie bei allen Mitarbeitern in die Vorsorgeleistung hineingehen. Auch das kommt nicht irgendwie aus dem hohlen Bauch; das haben andere Kantone, unter anderem auch der – heute schon einige Mal zitierte – Aargau, ebenfalls in ihren Bankgesetz stehen. Dort geht es dann sogar darum, dass man den Lohndeckel, der beim Kanton Aargau im Bankgesetz steht, nicht mit solchen Spielchen umgehen kann. Es geht hier aber nicht nur um Spielchen, es geht tatsächlich auch um Transparenz, um Fairness gegenüber allen Angestellten einer Quasi-Staatsbank. Der Antrag verdient Unterstützung, denn es gibt nichts, was dagegen sprechen würde.

Finanzkommissions-Präsident **Florian Spiegel** (SVP) macht keine Ausführungen mehr zu § 13: Er hat vorhin schon alles gesagt, und die Finanzkommission bittet darum, die Anträge abzulehnen.

Christine Frey (FDP) meint, der Grundsatz hinter diesem Antrag sei einfach: Für die Geschäftsleitung sollen im Verhältnis zum Lohn höchstens die gleichen Vorsorgebeiträge gelten wie für die übrigen Mitarbeitenden. Selbstverständlich sind die absoluten Beträge bei höheren Löhnen entsprechend höher; niemand verlangt identische Frankenbeträge oder gleiche Anstellungsbedingungen für alle. Aber wer für die Vergütungs- und Vorsorgemodelle bei den Mitarbeitenden verantwortlich ist, sollte sich selber an einem fairen und einem relativen Massstab messen lassen – gerade bei einer Kantonalbank mit Staatsgarantie sollte das eine Selbstverständlichkeit sein.

Matthias Ritter (SVP) geht es hier vor allem um die Gleichbehandlung. Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten im Verhältnis zu ihrem Lohn maximal die gleichen Vorsorgebeiträge wie alle anderen Mitarbeiter. Wenn die Geschäftsleitung für die Mitarbeiter für das Vergütungs- und Versorgungsmodell verantwortlich ist, ist es nachvollziehbar, dass für sie selber keine überproportional privilegierten Regeln gelten. Der Antrag verlangt keine identischen Arbeitsbedingungen für

alle Hierarchiestufen. Er beschränkt sich auf einen klaren Gleichbehandlungsgrundsatz beim relativen Vorsorgebeitrag. Danke für die Unterstützung des Antrags.

Manuel Ballmer (GLP) äussert sich, weil die letzte Abstimmung doch ein bisschen knapp ausgegangen ist. Er fühlt sich genötigt, das Wort zu ergreifen und seine Kollegen daran zu erinnern, was der Finanzdirektor gesagt hat: dass es nämlich ein PCG-Gesetz gibt. Die BLKB ist eine Beteiligung. Die Forderungen klingen ja alle vernünftig und gut, und man kann über die Themen sehr gerne diskutieren, und die GLP ist dabei. Sie hat vorher ziemlich alles abgelehnt; und diesen Antrag wird sie auch ablehnen. Denn dieses Thema gilt auch für die Gebäudeversicherung, für die basellandschaftliche Pensionskasse etc. Es gibt ganz viele Beteiligungen, und das jetzt einfach für die BLKB irgendwie separat zu regeln im Kantonalbankgesetz, wäre einfach der falsche Weg. Es klingt verlockend, es ist vielleicht eine süsse Sache für die linke Seite nach dem Motto «Ah cool, plötzlich kämpfen Peter Riebli und Christine Frey wie die grössten Gewerkschafter, und sogar Matthias Ritter kommt damit!»… Aber bitte: Es sollen sich alle auf ihre Werte zurückbesinnen. Man kann das wirklich diskutieren, es sind ja tolle Ansätze dabei. Es ist schön, dass hier eigentlich breite Kompromisse gefunden werden. Aber jetzt braucht es einen Appell, den sonst die FDP machen würde – aber sie ist durch ihren Landratspräsidenten vielleicht ein bisschen geschwächt –, nämlich: Gesetzeshygiene, bitteschön! Die richtigen Sachen sollen bitte am richtigen Ort geregelt werden.

Marco Agostini (Grüne) wendet sich an seinen Vorredner, der die Linke angesprochen hat: Die GLP will die Kantonalbank privatisieren, dann gäbe es von all dem gar nichts. Und an die FDP: Sie will ja keinen Lohndeckel, nie und nimmer! Aber – das zeigt eine Google-Recherche – im Nationalrat hat die FDP ganz stark für einen Lohndeckel im BVG gekämpft. Die FDP ist also nicht völlig komplett immer zu 100 % liberal; auch bei ihr gibt es Möglichkeiten, zumindest bei Staatsbetrieben gewisse Dinge einzuführen. Hier geht es um eine wirklich anständige Sache, mit der alle gleich behandelt werden.

Regierungsrat **Anton Lauber** (Die Mitte) dankt Manuel Balmer, dessen Votum er Wort für Wort unterschreiben kann: Er hat absolut recht. Warum machen wir hier eine Lex specialis für so ein Thema, das eigentlich schon geregelt ist? Es gibt das Public-Corporate-Governance-Gesetz, und es gibt auch das Finma-Reglementarium, in dem drinsteht, dass die Vergütungssysteme durch den Bankrat definiert und auch beschlossen werden. Dabei sollte man bleiben. Es ist einmal mehr auf das Rundschreiben 2010-1 der Finma zu verweisen, wo die Vergütungssysteme geregelt sind – also auch die fixen Löhne und die variablen Löhne, die Abgangsentschädigungen etc. All dies wird von der Finma überprüft, und wenn es einen Missbrauch gäbe, würde von dieser Seite eingegriffen werden. Darum ist eine solche Regelung hier nicht notwendig. Im Speziellen kann man sich auch wirklich fragen, wie es Manuel Balmer getan hat: Warum bei der KB, aber bei allen anderen Beteiligungen nicht?

Es tut **Alain Bai** (FDP) leid, dass er nach dem Regierungsrat spricht. Aber es hat ihm fast «den Hut gelüpft», wenn hier die FDP aus dem Nichts angegriffen wird, zuerst weil sie offenbar «schwächeln» würde, und dann noch, weil sie sich irgendwie bei der BVG für einen Lohndeckel eingesetzt habe. Diesen Passus muss Marco Agostini ihm dann noch zeigen… Die FDP hat sich für die Erhöhung des versicherten BVG-Lohns eingesetzt, aber nicht für einen Lohndeckel beim BVG. Auch bei den Diskussionen um die Krankenkassen-Chefs hat sich die FDP dezidiert gegen einen Lohndeckel gewehrt. In diesem Sinn sollte man vorsichtig sein mit solchen Vorwürfen, dass sich die FDP irgendwo für Lohndeckel einsetzen würde. Fakt ist, dass die Fraktion das hier heute bekämpft, weil sich letztlich die BLKB, auch wenn sie dem Kanton gehört, in einem freien Markt bewegt und dort konkurrenzfähig bleiben muss.

://: Der Antrag von Peter Riebli zu § 13 Absatz 4 wird mit 49:32 Stimmen bei 5 Enthaltungen abgelehnt.

Peter Riebli (SVP) erklärt, sein beabsichtigter Antrag zu einem neuen Absatz 5 in § 13 sei hinfällig, da der Lohndeckel abgelehnt worden ist. Deshalb zieht er folgenden Antrag zurück:

> *5 neu: Der Landrat kann den Bruttolohn und die Vorsorgeleistungen an die Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie der Teuerung anpassen.*

Hingegen stellt **Peter Riebli** (SVP) einen Änderungsantrag zu Absatz 4:

> ~~4 Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten keine Abgangsentschädigung sowie keine Prämien für Käufe und Verkäufe von Gesellschaften respektive Beratungs- oder Arbeitsverträge von Gesellschaften der Finanzgruppe.~~ *Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten keine Abgangsentschädigung sowie keine Prämien für Käufe und Verkäufe von Gesellschaften respektive Beratungs- oder Arbeitsverträge von Gesellschaften der Finanzgruppe. 4 Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten keine Abgangs- oder andere Entschädigung, keine Vergütung im Voraus, keine Prämie für Käufe und Verkäufe von anderen Gesellschaften und keinen zusätzlichen Berater- oder Arbeitsvertrag von einer anderen Gesellschaft der Gruppe.*

Bei diesem Antrag liegen Gegenvorschlag und Initiative relativ nahe beieinander. Die Finanzkommission schliesst Abgangsentschädigungen und bestimmte Prämien bzw. zusätzliche Beratungs- und Arbeitsverträge innerhalb der Finanzgruppe aus. Der Antrag nimmt diese Stossrichtung auf, will die Regelung aber etwas vollständiger formulieren. Zusätzlich werden andere Entschädigungen und Vorausvergütungen ausgeschlossen. Damit soll eine klare Vergütungsregel nicht durch eine alternative Vertragskonstruktion oder zeitlich vorgelagerte Zahlungen umgangen werden können. Es geht somit um die Frage, wie lückenlos diese Regelung formuliert werden soll und nicht um einen grundlegenden Konflikt. Auch diese Regelung ist nicht einzigartig, sondern diese ist auch in anderen Kantonalbankgesetzen so formuliert, unter anderem, wie bereits oft zitiert, im Kanton Aargau.

Florian Spiegel (SVP) hält eine Präzisierung nicht für nötig, da diese andernorts bereits erfolgte. Es braucht keine Wiederholung im Kantonalbankgesetz.

Christine Frey (FDP) anerkennt, dass die FIK einen wesentlichen Teil des Anliegens der Initianten aufgenommen habe. Die verbleibende Differenz betrifft vor allem die Vollständigkeit der Regelung. Werden bestimmte Sondervergütungen ausgeschlossen, sollte vermieden werden, dass vergleichbare Zahlungen unter einer anderen Bezeichnung oder zu einem anderen Zeitpunkt trotzdem möglich bleiben. Was nützt ein Verbot von Abgangsentschädigungen, wenn ähnliche Vorteile beispielsweise über Vorausvergütungen gewährt werden könnten? Deshalb ergänzt der Antrag die Aufzählung um weitere Möglichkeiten.

://: Der Antrag von Peter Riebli zu § 13 Absatz 4 wird mit 59:23 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Peter Riebli (SVP) stellt den folgenden Antrag betreffend Absatz 5:

> *5 Den Mitgliedern der Geschäftsleitung ist jegliche berufliche Tätigkeit in einem anderen Unternehmen verwehrt. Der Bankrat kann Ausnahmen im Interesse der Bank beschliessen.*

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sollen keiner anderen beruflichen Tätigkeit in einem anderen Unternehmen nachgehen. Dafür gibt es zwei Gründe: Erstens verlangt die Führung der Kantonalbank eine hohe zeitliche Verfügbarkeit. Zweitens können externe Tätigkeiten zu Interessenkonflikten führen oder zumindest den Eindruck von Interessenkonflikten erwecken. Das Verbot gilt jedoch ausdrücklich nicht absolut. Es kann unter Umständen im Interesse der Bank sein, dass ein Mitglied

eine solche Tätigkeit in einem anderen Institut wahrnimmt. Insofern kann der Bankrat Ausnahmen im Interesse der Bank bewilligen. Damit bleiben beispielsweise Mandate möglich, die funktional mit der Tätigkeit der BLKB verbunden sind oder der Bank einen direkten Nutzen bringen. Auch diese Regelung ist in einigen anderen Kantonalbankgesetzen enthalten und wäre nicht einzigartig. Es wäre schön, wenn wenigstens ein Antrag angenommen würde.

Florian Spiegel (SVP) erklärt, der FIK erscheine ein absolutes Verbot – das eigentlich keines ist – unnötig. Es soll keine zusätzliche Regelung geben, denn die heutige Regelung ist abschliessend. Im von der FINMA genehmigten Organisations- und Geschäftsreglement unter dem Titel «Umgang mit Interessenskonflikten» steht, dass der Bankrat die Übernahme von Mandaten, Ämtern und Nebenbeschäftigungen durch die Mitglieder der Geschäftsleitung auf Empfehlung der Compliance-Funktion genehmigen muss. Im Einzelfall kann der Bankrat prüfen, ob die Arbeitsbelastung durch das externe Mandat mit den Aufgaben der BLKB vereinbar ist. Was mit dem Antrag gefordert wird, ist bereits 1:1 im Organisations- und Geschäftsreglement abgebildet. Es ist utopisch, dass ein Bankrat eine Nebenbeschäftigung genehmigen würde, die gemäss FINMA gar nicht zugelassen ist – beispielsweise die Beratung einer anderen Bank.

Stephan Ackermann (Grüne) findet es schwierig, dass im Landrat eine Gesetzesberatung erfolgte, die eigentlich in eine Kommission gehörte. Wo würde es hinführen, wenn jedes Initiativkomitee seine Landratsmitglieder motivieren würde, eine solche Lesung abzuhalten, damit ihre Ideen um jeden Preis umgesetzt werden? Der Redner ist enttäuscht über die Landratsmitglieder, die diese Diskussion angeführt und die Bühne genutzt haben. Damit haben sie ein Privileg ausgenutzt. Der Redner nimmt an, dass die Diskussion auch in der Kommission geführt wurde. Die Finanzkommission hat eine sehr gute Arbeit geleistet, was auch die Abstimmungen zeigten. Der Redner windet dem Landrat für den Umgang mit der Situation und die Führung der sachlichen und spannenden Diskussion ein Kränzchen. Die Diskussion war für den Redner auch lehrreich. Dies ist die positive Seite. Aber so sollte nicht politisiert werden, indem so viele Stunden für eine solche Debatte aufgewendet werden, die eigentlich in die Kommission gehörte. Wenn man dort unterliegt, gibt es immer noch eine Volksabstimmung, und es ist nicht nötig, die Ideen einer Initiative auf diese Weise in einen Gegenvorschlag einzubringen.

Peter Riebli (SVP) hält fest, es sei Aufgabe des Parlaments, über Probleme zu diskutieren. Die basellandschaftliche Kantonalbank hat fahrlässig eine Viertelmilliarde versenkt. Dieser Vorgang kann nicht einfach vom Tisch gewischt werden. Es gibt eine Verpflichtung gegenüber der Bevölkerung, auf Transparenz zu pochen. Das Initiativkomitee erarbeitete einen Vorschlag, wie das Kantonalbankgesetz aussehen könnte, damit sich ein solcher Vorfall mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht mehr wiederholen kann. Restlos kann dies nicht ausgeschlossen werden. Der Gegenvorschlag des Regierungsrats erfüllte wichtige Komponenten der Initiative nicht. Es ist ein demokratisch gerechtfertigter Prozess, wenn das Initiativkomitee den Gegenvorschlag so weit in ihrem Sinne anzupassen versucht, damit die Initiative zurückgezogen werden könnte, um eine Volksabstimmung zu vermeiden. Der Landrat hat bereits über viele andere Dinge diskutiert, die weit von einem fahrlässigen Versenken einer Viertelmilliarde Franken entfernt liegen. Wird den Initianten kein Recht zugestanden, ihre Anliegen im Parlament zu thematisieren und der Bevölkerung transparent die Massnahmen aufzuzeigen, die ergriffen werden sollten, damit eine solche Situation nicht noch einmal entsteht, ist dies eines Parlaments nicht würdig. Es ist dessen Aufgabe, solche Sachverhalte zu diskutieren. Andere Meinungen sind kein Problem, ebenso wenig, dass die Anträge der Initianten abgelehnt wurden. Die Initianten haben versucht, den Gegenvorschlag so weit anzupassen, dass nicht über die Initiative abgestimmt werden müsste. Das ist ein legitimer demokratischer Prozess. Es ist nicht akzeptabel, wenn diesbezüglich Vorwürfe kommen.

://: Der Antrag von Peter Riebli zu § 13 Absatz 5 wird mit 63:20 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt.

§ 13a, §14 Abs. 1, 1bis und 2, §16 Abs. 1–3, II.–IV.

Keine Wortmeldungen.

://: Die erste Lesung ist beendet.